

Rödl & Partner



# Orientierung geben



Baltische Staaten Almanach  
2013

# Orientierung geben

---

*„Die politische und wirtschaftliche Situation in einem Land stellt häufig eine Herausforderung für Unternehmen dar. In solchen Momenten sind wir für unsere Mandanten da und geben Orientierung.“*

*Rödl & Partner*

*„Gerade an der Basis eines Castells hat man oft nicht den nötigen Überblick. Um dennoch die Orientierung zu behalten, steht unser Trainer bei allen Figuren neben uns.“*

*Castellers de Barcelona*

# Inhaltsverzeichnis:

A. Vorwort	4
B. Karten	6
I. Region	6
II. Estland	7
III. Lettland	8
IV. Litauen	9
C. Länder, Zahlen, Menschen	10
I. Bevölkerung	10
II. Infrastruktur	12
III. Größte Städte	15
IV. Länderratings	16
V. Währung	18
VI. Wachstum	20
VII. Wirtschaftliche Prognosen für 2013	24
VIII. Wichtigste Handelspartner	25
IX. Herkunft Direktinvestitionen	28
X. Geschäfte mit Deutschland	29
XI. Übersicht Feiertage	30
D. Recht	32
I. Ein Unternehmen gründen	32
II. Arbeiten	35
III. Insolvenz	42

IV. Insolvenz - Pflichten und Risiken für den Geschäftsführer	48
V. Verträge schließen	50
VI. Forderungen sichern	55
VII. Sich streiten	58
<b>E. Steuern</b>	<b>70</b>
I. Steuersätze	70
II. Umsatzsteuer – Registrierungspflicht	75
III. Körperschaftsteuer – Vorauszahlungspflicht	77
IV. Körperschaftsteuer – Kriterien Betriebsstätte (national)	79
V. Vermeidung der Doppelbesteuerung	80
VI. Steuertermine	86
VII. Verrechnungspreise	88
<b>F. Buchhaltung</b>	<b>92</b>
I. Abgabetermine Jahresabschluss	92
II. Inhalte/Aufbau Jahresabschluss	93
III. Zulässige Bilanzierungsstandards	94
<b>G. Wirtschaftsprüfung</b>	<b>96</b>
I. Kriterien für Prüfungspflicht	96
<b>H. Wichtige Kontakte</b>	<b>98</b>
I. Wirtschaftskammern	98
II. Wirtschaftsverbände	104
III. Rödl & Partner	109
<b>I. Eigene Kontakte und Notizen</b>	<b>110</b>

## A. Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Baltischen Staaten haben sich zurückgemeldet. Nach den schwierigen Jahren der Krise sieht die Region wieder optimistisch in die Zukunft, nicht zuletzt dank eines beispiellos harten Konsolidierungskurses und bemerkenswerter politischer Stabilität. Die Einführung des Euro in Estland war hierfür das Leitsignal, 2014 wird auch Lettland aller Voraussicht nach die europäische Währung übernehmen, und Litauen dürfte alsbald folgen.

Wir können es in unserer täglichen Arbeit sehen: Das Interesse an Investitionen in Estland, Lettland und Litauen ist groß. Es sind dabei nicht nur die oft EU-kofinanzierten Aufträge in der öffentlichen Infrastruktur, die ausländische Unternehmen wieder an die Ostsee locken. Vielmehr werden gerade im Bereich der Erneuerbaren Energien die großen Chancen der Region erkannt, aber auch Logistik, Leichtindustrie und der Agrarmarkt haben wieder an Attraktivität gewonnen. Und in der Tat ist die Gelegenheit günstig: Es gibt in den baltischen Staaten zahlreiche im Kern solide Unternehmen, die gut am Markt eingeführt sind und ausländischen Investoren aufgeschlossen gegenüber stehen; die Löhne sind niedrig und die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen bleiben überaus vorteilhaft.

Doch das Interesse kommt nicht nur aus westlicher Richtung: Russisches Kapital strebt nach Westeuropa, auch um der politischen Unsicherheit der russischen Politik zu entfliehen – die baltischen Länder werden dabei immer öfter als erste Investitionsmöglichkeit nach der Grenze gesehen und sind jedenfalls – schon aufgrund der sprachlichen Vertrautheit – gern genutzte Zwischenstation auf dem Weg in die größeren EU-Märkte. Der Blick ins Baltikum also lohnt sich. Dieses kleine Heft soll Ihnen dabei die wichtigsten Fakten an die Hand geben.

Ein Wort zur Vorsicht: Verlassen Sie sich nicht allein auf die Angaben hier; auch wir können Fehler machen, und einige Rahmenbedingungen in dieser dynamischen Region können sich rasch ändern. Wenden Sie sich bei allen wichtigen Fragen an einen Berater Ihres Vertrauens, und das sind natürlich gerne wir.



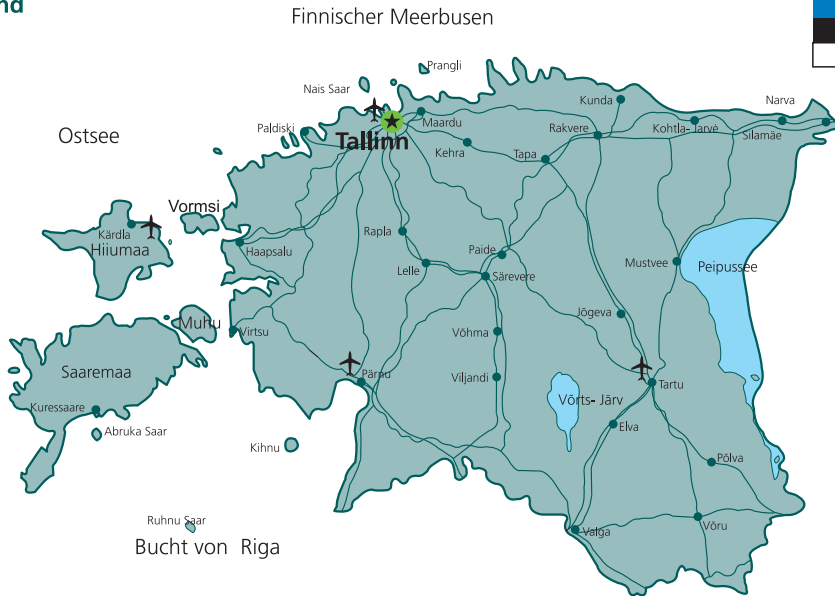
A handwritten signature in black ink that reads "J. Pastille". The signature is written in a cursive, flowing style.

Mit den besten Grüßen,  
Jens Pastille

## I. Region



## II. Estland





## III. Lettland



## IV. Litauen



## C. Länder, Zahlen, Menschen

### I. Bevölkerung

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Einwohnerzahl:	ca. 1,33 Mio.	ca. 2,02 Mio.	ca. 2,9 Mio.
Fläche	45 227 km <sup>2</sup>	64 569 km <sup>2</sup>	65 302 km <sup>2</sup>
Bevölkerungsdichte	28,44 Einwohner pro km <sup>2</sup>	31,41 Einwohner pro km <sup>2</sup>	45,57 Einwohner pro km <sup>2</sup>
Geschlechterverteilung	Frauen: 693 187 (ca. 53,88 %) Männer: 597 964 (ca. 46,12 %)	Frauen: ca. 1 087 516 (ca. 53,61 %) Männer: ca. 940 684 (ca. 46,38 %)	Frauen: ca. 1 607 068 (ca. 54 %) Männer: ca. 1 368 983 (ca. 46 %)
Altersstruktur	0 – 14 Jahre: 207 653 (ca. 15,5 %) 15 – 44 Jahre: 552 863 (ca. 41,3 %) 45 – 64 Jahre: 348 805 (ca. 26 %) 65 und älter: 230 250 (ca. 17,2 %)	0 – 14 Jahre: 290 032 (ca. 14,3 %) 15 – 61 Jahre: 1 289 935 (ca. 63,6 %) 62 und älter: 448 232 (ca. 22,1 %)	0 – 19 Jahre: ca. 643 207 (ca. 21,6 %) 20 – 64 Jahre: ca. 1 795 238 (ca. 60,3 %) 65 und älter: ca. 537 605 (ca. 18,1 %)
Wohnort	Stadt: ca. 0,86 Mio. (ca. 65 %) Land: ca. 0,47 Mio. (ca. 35 %)	Stadt: ca. 1,37 Mio. (ca. 68 %) Land: ca. 0,65 Mio. (ca. 32 %)	Stadt: ca. 2,0 Mio. (ca. 69 %) Land: ca. 0,9 Mio. (ca. 31 %)
Nationalitäten:	Esten: 924 966 (69 %) Russen: 340 750 (25,4 %) Ukrainer: 27 351 (2,0 %) Weißrussen: 15 163 (1,1 %) Finnen: 10 369 (0,7 %) Tataren, Letten, Polen, Juden, Deutsche: 12 124 (0,9 %) Andere Nationalität: 8 830 (0,9 %)	Letten: ca. 1,31 Mio. (ca. 59,5 %) Russen: 594 769 (ca. 27,0 %) Weißrussen: 75 854 (ca. 3,4 %) Ukrainer: 53 372 (ca. 2,4 %) Polen: 49 575 (ca. 2,2 %) Litauer: 28 513 (ca. 1,2 %) Andere Nationalität: 103 456 (ca. 4,7 %)	Litauer: ca. 2,49 Mio. (ca. 83,7 %) Polen: ca. 196 419 (ca. 6,6 %) Russen: ca. 157 731 (ca. 5,3 %) Weißrussen: ca. 38 689 (ca. 1,3 %) Ukrainer: ca. 17 856 (ca. 0,6 %) Andere Nationalität: ca. 74 401 (ca. 2,5 %)

Arbeitslosenquote:	<p><b>2010:</b> Einwohner: 1,34 Mio. Arbeitskräfte: 686 800 (51,27 %) Arbeitende: 570 900 (42,61 %) Arbeitslose: 115 900 (16,9 %)</p> <p><b>2011:</b> Einwohner: 1,34 Mio. Arbeitskräfte: 695 900 (66,3 %) Arbeitende: 609 100 (57,3 %) Arbeitslose: 86 800 (12,5 %)</p> <p><b>2012:</b> Einwohner: 1,34 Mio. Arbeitskräfte: 695 000 (67,3 %) Arbeitende: 624 400 (59,7 %) Arbeitslose: 70 500 (10,2 %)</p> <p><b>Prognose für 2013:</b> Arbeitslose: 9,3 %</p>	<p><b>2010:</b> Einwohner: 2,2 Mio. Arbeitskräfte: 1,15 Mio. (ca. 65,3 %) Arbeitende: 0,94 Mio. (ca.53,1,7 %) Arbeitslose: 162 463 (ca. 14,3 %)</p> <p><b>2011:</b> Einwohner: 2,1 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,02 Mio. (ca. 64,5 %) Arbeitende: ca. 0,86 Mio. (ca. 54,0 %) Arbeitslose: 130 296 (ca. 11,5 %)</p> <p><b>2012:</b> Einwohner: 2,04 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,04 Mio. (ca. 66,1 %) Arbeitende: ca. 0,88 Mio. (ca. 56,3 %) Arbeitslose: 104 052 (ca. 10,5 %)</p> <p><b>2013:</b> Arbeitslose: 10,9 %</p>	<p><b>2010:</b> Einwohner: 3,32 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,64 Mio. (ca.458,9,1%) Arbeitende: ca. 1,36 Mio. (ca. 48,9 %) Arbeitslose: ca. 281 900 (ca.17,1 %)</p> <p><b>2011:</b> Einwohner: 3,24 Mio. Arbeitskräfte: 1,46 Mio. (ca. 57,0 %) Arbeitende: 1,26 Mio. (ca. 49,2 %) Arbeitslose: 200 700 (ca. 13,7 %)</p> <p><b>2012:</b> Einwohner: 3,19 Mio. Arbeitskräfte: 1,46 Mio. (ca. 57,6 %) Arbeitende: 1,27 Mio. (ca. 50,1 %) Arbeitslose: 190 100 (ca. 13,0 %)</p> <p><b>Prognose für 2013:</b> Arbeitslose: ca. 13,0 %</p>
Quellen	Estnisches Amt für Statistik <a href="http://www.stat.ee">www.stat.ee</a>	Lettisches Amt für Statistik <a href="http://www.csb.gov.lv">www.csb.gov.lv</a>	Litauisches Amt für Statistik, Zentralbank der Republik Litauen <a href="http://www.stat.gov.lt">www.stat.gov.lt</a> <a href="http://www.lb.lt">www.lb.lt</a>

## II. Infrastruktur

	Estland	Lettland	Litauen
Flughäfen	<p><b>Flughafen Kärđla</b> (KDL/EEKA)            Hiiessaare küla, Pühalepa vald            EE-92335 Hiiu            Tel: +372 463 1381            Fax: +372 463 6420            E-Mail: kardla-airport@tll.aero            Internet: www.kardla-airport.ee</p>	<p><b>Flughafen Rīga</b> (RIX/EVRA)            Muzeju iela 1            LV-1053 Mārupes novads            Tel: +371 2931 1187            Fax: +371 6721 1767            E-Mail: office@riga-airport.com            Internet: www.riga-airport.com</p>	<p><b>Flughafen Vilnius</b> (VNO/EYVI)            Rodūnios kelias 10A            LT-02189 Vilnius            Tel: +370 5273 9305            Fax: +370 5232 9122            E-Mail: airport@vno.lt            Internet: www.vilnius-airport.lt</p>
	<p><b>Flughafen Kuressaare</b> (URE/EEKE)            Roosmassaare tee 1            EE-93815 Kuressaare, Saaremaa            Tel: +372 453 0313            Fax: +372 453 0340            E-Mail: kuressaare.kassa@tll.aero            Internet: www.kuressaare-airport.ee</p>	<p><b>Flughafen Liepāja</b> (LPX/EVLA)            Lidostas iela 8            LV-3430 Grobiņas novads            Tel/Fax: +371 6340 7592            E-Mail: info@liepaja-airport.lv            Internet: www.liepaja-airport.lv</p>	<p><b>Flughafen Kaunas</b> (KUN/EYKA)            Oro uosto g. 4, Karmėlava            LT-54460 Kauno rajonas            Tel: +370 3739 9307            Fax: +370 3739 9434            E-Mail: info@kun.lt            Internet: www.kaunas-airport.lt</p>
	<p><b>Flughafen Pärnu</b> (EPU/EEPU)            Eametsa küla, Sauga vald            EE-85001 Pärnu            Tel: +372 4 47-50-00/1            Fax: +372 4 47-50-02            E-Mail: parnu.info@tll.aero            Internet: www.parnu-airport.ee</p>	<p><b>Flughafen Ventspils</b> (VNT/EVVA)            Ganību iela 103            LV-3601 Ventspils            Tel/Fax: +371 6362 4262            E-Mail: airport@ventspils.gov.lv            Internet: www.airport.ventspils.lv</p>	<p><b>Flughafen Palanga</b> (PLQ/EYPA)            Liepojos pl. 1            LT-00169 Palanga            Tel: +370 460 52066,            Fax: +370 460 52020            E-Mail: info@palanga-airport.lt            Internet: www.palanga-airport.lt</p>

Flughäfen	<p><b>Flughafen Tallinn</b> (TLL/EETN)  Tartu mnt 101  EE-11101 Tallinn  Tel: +372 605 8888  E-Mail: info@tll.aero  Internet: www.tallinn-airport.ee</p> <p><b>Flughafen Tartu</b> (TAY/EETU)  Ülenurme vald, Tõrvandi  EE-61715 Tartu  Tel: +372 730 9210  Fax: +372 730 9216  E-Mail: tartu.info@tll.aero  Internet: www.tartu-airport.ee</p>		
Häfen	<p><b>Hafen Tallinn</b>  Sadama 25  EE-15051 Tallinn  Tel: +372 631 8555  Fax: +372 631 8166  E-Mail: portoftallinn@portoftallinn.com  Internet: www.portoftallinn.com</p>	<p><b>Freihafen Rīga</b>  Kalpaka bulvāris 12  LV-1010 Rīga  Tel: +371 6703 0800  Fax: +371 6703 0835  E-Mail: info@rop.lv  Internet: www.rop.lv</p>	<p><b>Hafen Klaipėda</b>  J. Janonio g. 24  LT-92251 Klaipėda  Tel: +370 4649 9799  Fax: +370 4649 9777  E-Mail: info@port.lt  Internet: www.portofklaipeda.lt</p>

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Häfen		<p><b>Freihafen Ventspils</b>            Jāņa iela 19,            LV-3601 Ventspils            Tel: +371 6362 2586            Fax: +371 6362 1297            E-Mail: info@vbp.lv            Internet: www.vbp.lv/</p> <p><b>Sonderwirtschaftszone Liepāja</b>            Fēniksa iela 4,            LV-3401 Liepāja            Tel: +371 6342 7605            Fax: +371 6348 0252            E-Mail: authority@lsez.lv            Internet: www.liepaja-sez.lv</p>	
Straßen	16 500 km	72 441 km	92 911 km
Eisenbahn	2 164 km	1 864 km	1 767 km

### III. Größte Städte

Estland		Lettland		Litauen	
Stadt	Einwohner	Stadt	Einwohner	Stadt	Einwohner
Tallinn	401 072	Rīga	696 618	Vilnius	527 930
Tartu	104 109	Daugavpils	100 006	Kaunas	307 498
Narva	65 268	Liepāja	81 454	Klaipėda	158 891
Kohtla-Järve	43 817	Jelgava	63 046	Šiauliai	106 847
Pärnu	43 813	Jūrmala	57 479	Panevėžys	97 589
Viljandi	19 827	Ventspils	41 431	Alytus	57 452
Rakvere	16 570	Rēzekne	33 438	Marijampolė	39 656
Maardu	16 545	Valmiera	26 284	Mažeikiai	29 761
Sillamäe	15 950	Ogre	26 387	Jonava	28 088
Kuressaare	15 005	Jēkabpils	25 539	Utena	26 080
Quelle: Estnisches Amt für Statistik		Quelle: Behörde für Staatsbürgerschaft und Migration		Quelle: Litauisches Amt für Statistik	



## IV. Länderratings

	Estland	Lettland	Litauen
Länderrating • Moody's	<b>A1, Ausblick: Stabil</b> (die Anlage ist sicher, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen)	<b>Baa2, Ausblick: Positiv</b> (durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen)	<b>Baa1, Ausblick: Stabil</b> (durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen)
• Coface	<b>A3</b> (ändert sich zu einer allgemein guten, aber wechselhaften politischen und wirtschaftlichen Situation, die die Erfüllung von Zahlungen beeinflussen kann)	<b>B</b> (unsichere politische und wirtschaftliche Perspektive, wechselhaftes wirtschaftliches Umfeld; Nichterfüllung von Zahlungen ist möglich)	<b>A4</b> (unsichere politische und wirtschaftliche Perspektive, wechselhafte wirtschaftliche Umfeld; Nichterfüllung von Zahlungen ist möglich)
Stand	Daten jeweils abgerufen am 01.05.2013		
Wirtschaftliches Umfeld (Quelle: Coface)	<b>A2</b> (gute politische und wirtschaftliche Situation)	<b>A3</b> (ändert sich zu einer allgemein guten, aber wechselhaften politischen und wirtschaftlichen Situation, die die Erfüllung von Zahlungen beeinflussen kann)	<b>A2</b> (gute politische und wirtschaftliche Situation)
Stand	Daten jeweils abgerufen am 01.05.2013		

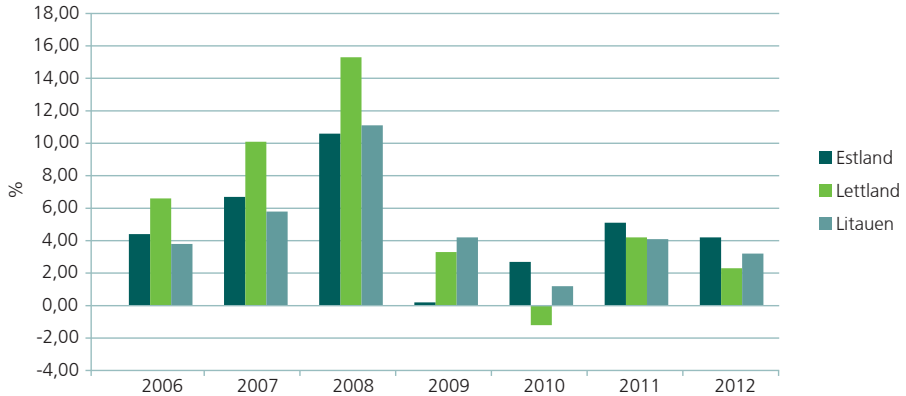
Korruptionsindex, wobei ein Punkt höchste Korruption und 7 Punkte die niedrigste Korruption bedeutet	<b>5,1</b> (30. Platz von 142 Ländern)	<b>3,7</b> (74. Platz von 142 Ländern)	<b>3,8</b> (66. Platz von 142 Ländern)
	(Quelle: Agentur Transparency International, Bericht vom 6.06.2012)		

	<b>Estland</b> (Platzierung von 144 Ländern)	<b>Lettland</b> (Platzierung von 144 Ländern)	<b>Litauen</b> (Platzierung von 144 Ländern)
Wettbewerbsfähigkeit	<b>34</b>	<b>55</b>	<b>45</b>
Hochschulbildung und Ausbildung	<b>25</b>	<b>42</b>	<b>26</b>
Technologischer Entwicklungsgrad	<b>25</b>	<b>38</b>	<b>33</b>
Makroökonomisches Umfeld	<b>20</b>	<b>46</b>	<b>75</b>
Institutionen	<b>30</b>	<b>59</b>	<b>60</b>
Innovation	<b>30</b>	<b>64</b>	<b>43</b>
Entwicklungsgrad der Unternehmen	<b>51</b>	<b>71</b>	<b>56</b>
Gesundheit und Grundschulbildung	<b>27</b>	<b>45</b>	<b>39</b>
Effizienz der Gütermärkte	<b>31</b>	<b>47</b>	<b>56</b>
Entwicklungsgrad der Finanzmärkte	<b>39</b>	<b>52</b>	<b>87</b>
Arbeitsmarkteffizienz	<b>10</b>	<b>27</b>	<b>65</b>
Marktgröße	<b>96</b>	<b>91</b>	<b>74</b>
Quelle: The Global Competitiveness Report 2012-2013			

## V. Wahrung

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Wahrung	EUR (Euro)	LVL (Lats)	LTL (Litas)
Wechselkurs Euro	-	Fester Wechselkurs von LVL 0,702804 fur EUR 1	Fester Wechselkurs von LTL 3,4528 fur EUR 1
Datum der Einfuhrung des Euro	01.01.2011	Prognose 01.01.2014	Prognose 2015
Inflationsraten	2008: 10,6 % 2009: 0,2 % 2010: 2,7 % 2011: 5,1 % 2012: 4,2 % Januar 2013: 3,4 %	2008: 15,3 % 2009: 3,3 % 2010: -1,2 % 2011: 4,2 % 2012: 2,3 % Januar 2013: 0,6 %	2008: 11,1 % 2009: 4,2 % 2010: 1,2 % 2011: 4,1 % 2012: 3,2 % Januar 2013: 2,8 %
Quellen	Estnisches Amt fur Statistik und <a href="http://www.tradingeconomics.com">www.tradingeconomics.com</a>	Lettisches Amt fur Statistik	Litauisches Amt fur Statistik, Zentralbank der Republik Litauen

## Inflation



## VI. Wachstum

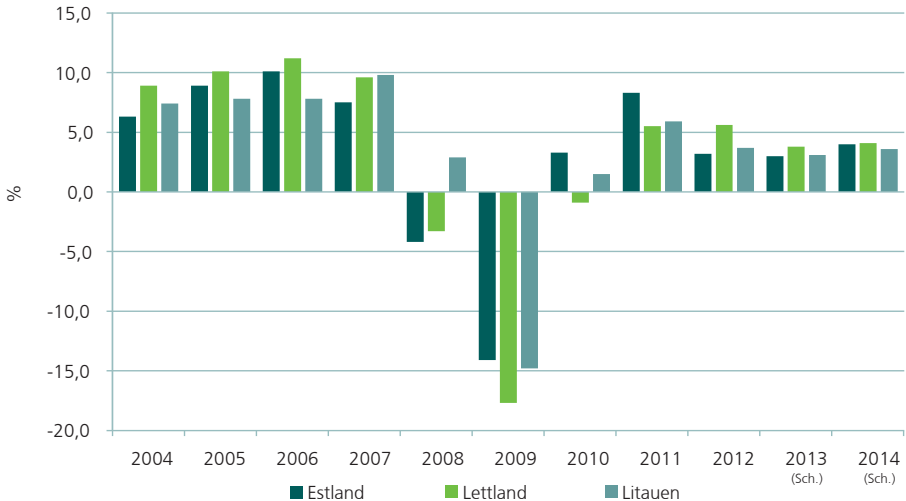
## Wachstum des Bruttoinlandsprodukts

(in Mio. EUR)

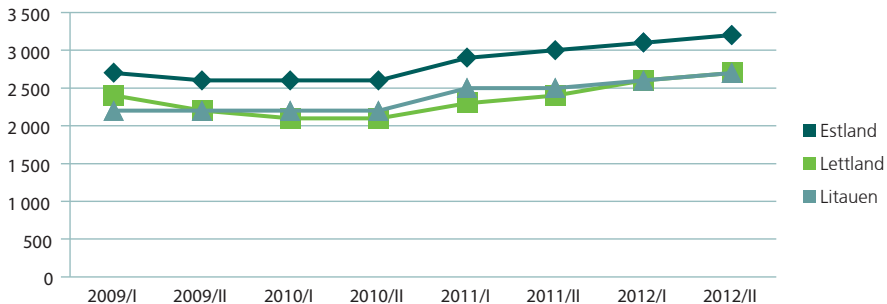


## Bruttoinlandsprodukt

(Veränderung in %, real)



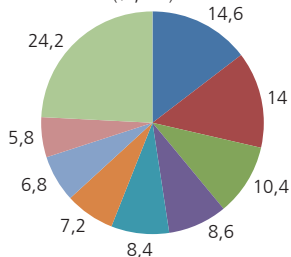
## Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Euro



Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Euro	Estland	Lettland	Litauen
2009/I	2600	2400	2200
2009/II	2600	2200	2200
2010/I	2600	2100	2200
2010/II	2600	2100	2200
2011/I	2900	2300	2500
2011/II	3000	2400	2500
2012/I	3100	2600	2600
2012/II	3200	2700	2700

### Letland Wirtschaftswachstum 2012 nach Sektoren

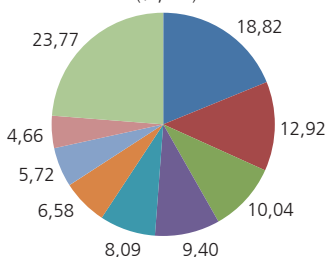
(%, real)



- Großhandel und Einzelhandel; Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern
- Herstellung von Waren
- Bildung
- Transport und Lagerung
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Baugewerbe
- Öffentliche Verwaltung und Verteidigung, obligatorische Sozialversicherung
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Alles andere

### Estland Wirtschaftswachstum 2012 nach Sektoren

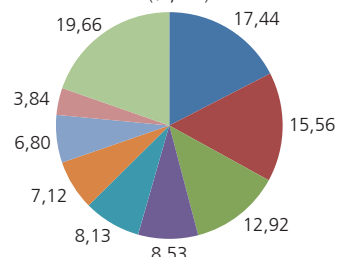
(%, real)



- Herstellung von Waren
- Großhandel und Einzelhandel; Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern
- Bildung
- Transport und Lagerung
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Baugewerbe
- Öffentliche Verwaltung und Verteidigung, obligatorische Sozialversicherung
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Alles andere

### Litauen Wirtschaftswachstum 2012 nach Sektoren

(%, real)



- Großhandel und Einzelhandel; Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern
- Herstellung von Waren
- Bildung
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Transport und Lagerung
- Baugewerbe
- Öffentliche Verwaltung und Verteidigung, obligatorische Sozialversicherung
- Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
- Alles andere

Quellen: German Trade & Invest, Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen



## VII. Wirtschaftliche Prognosen für 2013

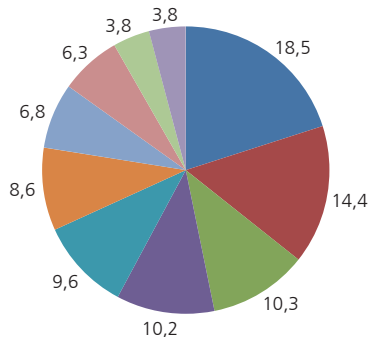
	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Investitionen (Veränderung in %)	0,0	6,7	4,8
Privatkonsum (Veränderung in %)	3,3	3,9	3,3
Exporte von Waren und Dienstleistungen (Veränderung in %)	4,8	4,8	5,3
Importe von Waren und Dienstleistungen (Veränderung in %)	3,6	5,5	5,3
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	0,1	-3,1	-3,0
Konsumentenpreisindex (Veränderung in %)	4,1	2,1	3,1
Industrieproduktion (Veränderung in %)	2,7	7,9	10,3
Budgetsaldo (in % des BIP)	-0,5	-1,5	-2,8
Gesamtaußenverschuldung (in % des BIP)	91,4	130,0	76,6

Quelle: Germany Trade & Invest

## VIII. Wichtigste Handelspartner

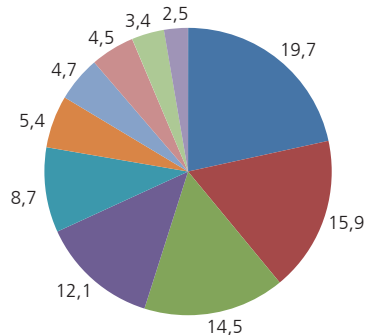
### Estland: Importe

(2012; Anteil in %)



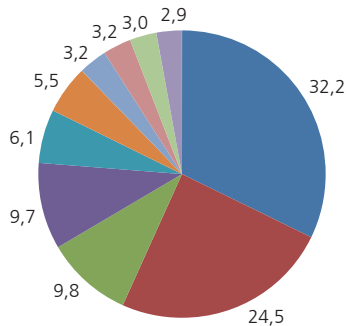
### Estland: Exporte

(2012; Anteil in %)



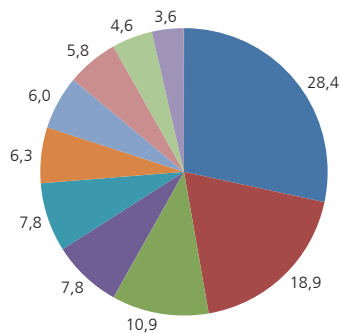
### Litauen: Importe

(2012; Anteil in %)



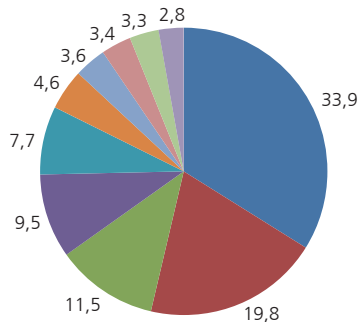
### Litauen: Exporte

(2012; Anteil in %)



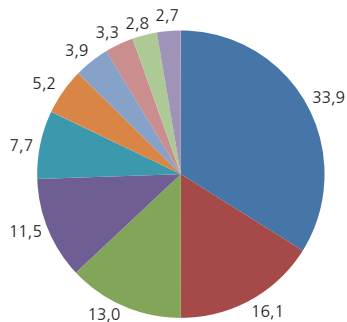
## Letland: Importe

(2012; Anteil in %)



## Letland: Exporte

(2012; Anteil in %)

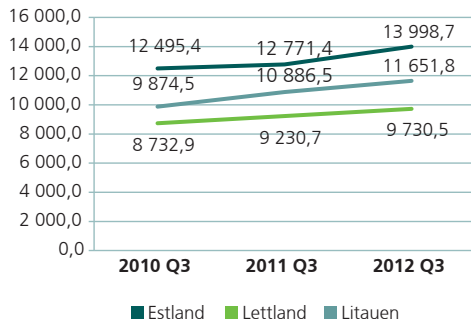


Quellen: German Trade & Invest, Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen

## IX. Herkunft Direktinvestitionen

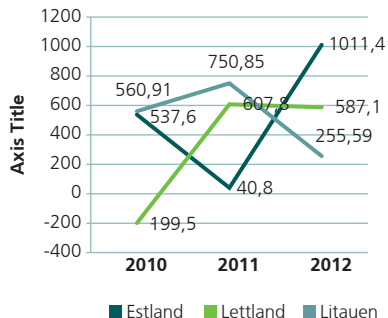
### Ausländische Direktinvestitionen

Bestand (Mio. EUR)

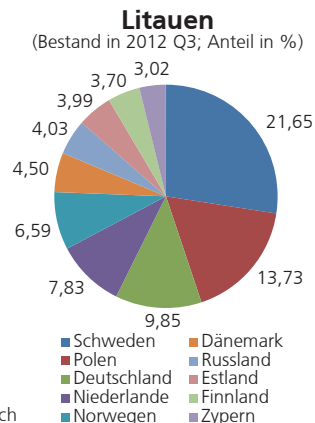
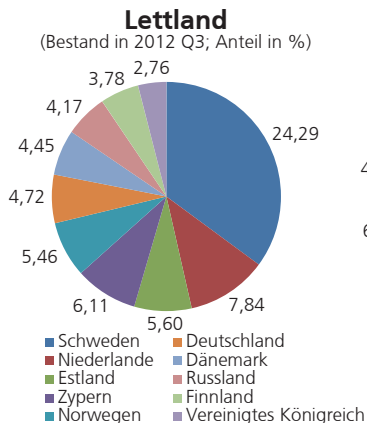
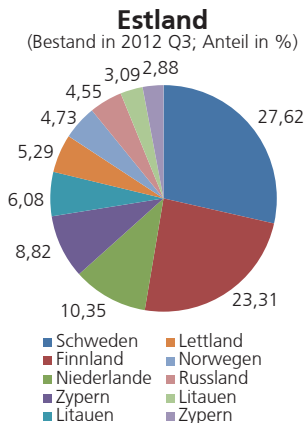


### Ausländische Direktinvestitionen

Nettozuflüsse in 2010, 2011 und 2012 (Mio. EUR)



Quellen: German Trade & Invest, Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen



Quellen: German Trade & Invest, Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen

## X. Geschäfte mit Deutschland

Außenhandel (Mio. EUR im Jahr 2012)	Estland	Lettland	Litauen
Deutsche Einfuhr (Veränderung im Vergleich zum Vorjahr in %)	565 (+2,81)	689 (+6,82)	1 794 (-4,25)
Deutsche Ausfuhr (Veränderung im Vergleich zum Vorjahr in %)	1 410 (+7,91)	1 449 (+29)	2 450 (+7,56)
<b>Saldo</b>	<b>+844</b>	<b>+760</b>	<b>+655</b>

## XI. Übersicht Feiertage

<b>Litauen</b>	
1. Januar	Neujahr
16. Februar	Erster Unabhängigkeitstag
11. März	Tag der Wiedererlangung der Unabhängigkeit
Ostersonntag und Ostermontag (beweglich)	Ostern
1. Mai	Tag der Arbeit
Erster Sonntag im Mai	Muttertag
Erster Sonntag im Juni	Vatertag
24. Juni	Johannistag
6. Juli	Tag der Staatsgründung
15. August	Mariä Himmelfahrt
1. November	Allerheiligen
24. Dezember	Heiligabend
25.-26. Dezember	Weihnachten
<b>Lettland</b>	
1. Januar	Neujahr
Beweglicher Freitag	Karfreitag
Sonntag und Montag des jeweiligen Jahres	Ostern
1. Mai	Tag der Arbeit, Tag der Einberufung der Verfassungsversammlung der Republik Lettland

4. Mai	Tag der Wiedererlangung der Unabhängigkeit
Zweiter Sonntag im Mai	Muttertag
23. Juni	Ligo-Fest (Mittsommerfest)
24. Juni	Johannistag
18. November	Unabhängigkeitstag
24. Dezember	Heiligabend
25.-26. Dezember	Weihnachten
31. Dezember	Silvester
<b>Estland</b>	
1. Januar	Neujahr
24. Februar	Unabhängigkeitstag – Nationalfeiertag
Karfreitag (beweglich)	Karfreitag
Ostersonntag (beweglich)	Ostern
1. Mai	Maifeiertag
beweglich	Pfingsten
23. Juni	Siegestag
24. Juni	Johannistag
20. August	Tag der Wiedererlangung der Unabhängigkeit
24. Dezember	Heiligabend
25.-26. Dezember	Weihnachten



## D. Recht

## I. Ein Unternehmen gründen

Gesellschafts-/ Handlungsform	Estland	jP <sup>1</sup>	StS <sup>2</sup>	Lettland	jP	StS	Litauen	jP	StS
Kapitalgesellschaften									
a) GmbH	OÜ ( <i>osaühing</i> ) • Stammkapital mindestens EUR 2 500	✓	✓	SIA ( <i>sabiedrība ar ierobežotu atbildību</i> ) • Stammkapital: mindestens LVL 2 000 (EUR 2 846)	✓	✓	UAB ( <i>uzdaroji akcine bendrove</i> ) • Stammkapital: mindestens LTL 10 000 (ca. EUR 2 899) • In der UAB darf es nicht mehr als 250 Gesellschafter geben	✓	✓
b) AG	AS ( <i>aktsielsts</i> ) • Grundkapital mindestens EUR 25 000	✓	✓	AS ( <i>akciju sabiedrība</i> ) • Grundkapital: mindestens LVL 25 000 (ca. EUR 35 572)	✓	✓	AB ( <i>akcine bendrove</i> ) • Grundkapital: mindestens LTL 150 000 (ca. EUR 43 478)	✓	✓
c) UG ( <i>Unternehmergesellschaft</i> )							MB ( <i>mazoji bendrija</i> ) • Gesellschafter nur natürliche Personen • Max. 10 Gesellschafter bzw. Gesellschaftsgründer • Gesellschaftskapital setzt sich aus Anteilen zusammen	✓	✓

Personenhandelsgesellschaften									
a) OHG	TÜ ( <i>täisühing</i> ) • Gesellschafter haften unbeschränkt	✓	✓	PS ( <i>pilsabiedriba</i> ) • Gesellschafter haften unbeschränkt • Mindestens zwei Gesellschaftsgründer erforderlich			TUB ( <i>tikroji ukine bendrija</i> ) • Gesellschafter haften unbeschränkt • Mindestens zwei Gesellschaftsgründer erforderlich	✓	✓
b) KG	UÜ ( <i>usaldusühing</i> ) • Einige Gesellschafter haften beschränkt	✓	✓	KS ( <i>komandītsabiedriba</i> ) • Mindestens zwei Gesellschaftsgründer sind erforderlich  • Hiervon muss mindestens einer unbeschränkt haften			KUB ( <i>komanditine ukine bendrija</i> ) • Mindestens zwei Gesellschafter erforderlich • Davon müssen mindestens ein unbeschränkt haften	✓	✓
c) GmbH & Co. KG	Die Konstruktion einer GmbH & Co. KG ist möglich. Sie hat ähnliche rechtliche und steuerliche Merkmale wie in Deutschland			Die Konstruktion einer GmbH & Co. KG ist möglich. Sie hat ähnliche rechtliche und steuerliche Merkmale wie in Deutschland					

<sup>1</sup> juristische Person/Träger von Rechten und Pflichten

<sup>2</sup> Steuersubjekt steuerlich intransparent

Gesellschafts-/ Handlungsform	Estland	jP <sup>1</sup>	StS <sup>1</sup>	Lettland	jP	StS	Litauen	jP	StS
Sonstige									
a) GbR	<i>Seltsing</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens zwei Gesellschafter</li> <li>• Gesamtschuldnerische Haftung</li> <li>• Besteuerung auf Personenebene</li> </ul>			<i>Sabiedriba</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens zwei Gesellschaftsgründer erforderlich</li> <li>• Beschränkte Rechtsfähigkeit</li> </ul>			Keine Entsprechung; eine zumindest teilrechtsfähige Gesellschaft, die ohne Eintragung nur durch Abschluss eines (unter Umständen konkludenten) Gesellschaftsvertrages entsteht, existiert in Litauen nicht.		
b) Individuelles Unternehmen/ eingetragener Kaufmann	FIE [ <i>füüsilisest isikust ettevõtja</i> ] <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbeschränkte Haftung</li> </ul>		✓	IK ( <i>individuālais komersants</i> ) Gesellschafter haften unbeschränkt		✓	II ( <i>individuali imone</i> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschafter haften unbeschränkt</li> <li>• Kann zur UAB oder AB umgewandelt werden</li> </ul>	✓	✓
c) Europäische Gesellschaft ( <i>Societas Europaea - Se</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In EU/EWR eingeführt durch die EU-Richtlinie 2001/86/EG</li> <li>• Kapitalgesellschaft mit einem Mindestkapital von EUR 120 000</li> <li>• Gesellschaftskapital ist in Aktien zerlegt</li> <li>• Sitz muss in einem EU- oder EWR-Staat sein, kann aber jederzeit in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden</li> <li>• Eigentümerrechte werden in einer Hauptversammlung ausgeübt</li> <li>• Geschäftsführung kann gemäß einem monistischen (nur Geschäftsleitung) oder dualistischen System (Vorstand wird kontrolliert von einem Aufsichtsrat) ausgeübt werden</li> <li>• Im Übrigen wird eine SE in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde</li> </ul>							✓	✓

d) Bank	AS, Genossenschaft oder Filiale		AS oder Filiale Mindestkapital EUR 5 Mio., Lizenz erforderlich		UAB oder AB •Nicht weniger als 10 Gründer •Gründungsgenehmigung und •Lizenz erforderlich		
e) Versicherung	AS oder SE ( <i>Societas Europaea</i> )		AS oder SE ( <i>Societas Europaea</i> ) •Garantiekapital EUR 2,3 Mio. oder 3,5 Mio. (abhängig von der Art der Tätigkeit) •Lizenz erforderlich		UAB, AB oder SE ( <i>Societas Europaea</i> ) Lizenz erforderlich		

## II. Arbeiten

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Mindestlohn	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 320 pro Monat</li> <li>• EUR 1,90 pro Stunde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LVL 200 (ca. EUR 284,60) pro Monat</li> <li>• LVL 1,203 (ca. EUR 1,71) pro Stunde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LTL 1000 (ca. EUR 289,62) pro Monat</li> <li>• LTL 6,06 (EUR 1,76) pro Stunde</li> </ul>
Probezeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 4 Monate</li> <li>• Kein Abfindungsanspruch</li> <li>• Kündigungsfrist von 3 Tagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 3 Monate</li> <li>• Kein Abfindungsanspruch</li> <li>• Kündigungsfrist von 3 Tagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 3 Monate</li> <li>• Kein Abfindungsanspruch</li> <li>• Kündigungsfrist von 3 Tagen</li> </ul>

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
<b>Geschäftsführer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine zwingende arbeitsrechtliche Beziehung</li> <li>Geschäftsführer kann jederzeit ohne Kündigungsfrist abberufen werden</li> <li>Bei Abberufung keine gesetzlich festgelegte Abfindung, diese wird meistens jedoch im Geschäftsführervertrag vereinbart</li> <li>Vom Geschäftsführergehalt wird kein Arbeitslosenbeitrag bezahlt, weshalb er keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es gibt keinen gesetzlich geregelten Geschäftsführervertrag</li> <li>Mehrere vertragliche Gestaltungen für den Geschäftsführer möglich (Arbeitsvertrag, Dienstleistungsvertrag u.a.)</li> <li>Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsführer ist nur erforderlich, wenn er ein Gehalt für seine Tätigkeiten erhält</li> <li>Für die lettische GmbH (SIA) ist der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit zu schließen</li> <li>Für die lettische Aktiengesellschaft (AS) ist der Arbeitsvertrag auf 5 Jahre zu schließen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geschäftsführervertrag wird formell als Arbeitsvertrag betrachtet</li> <li>Gehaltspflicht für den Geschäftsführer</li> <li>Spezieller Rechtsstatus</li> <li>Möglichkeit einer vollen materiellen Haftung</li> <li>Viele arbeitsrechtliche Kündigungsschutzvorschriften gelten nicht für den Geschäftsführer, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>Kündigungsfrist</li> <li>Verbot der Entlassung, wenn dieser im Urlaub oder krank ist</li> </ul> </li> </ul>
<b>Kündigung</b>	<p>Kündigung durch den Arbeitnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>schriftlicher Kündigungsantrag</li> <li>Kündigungsfrist von 14 Tagen</li> <li>kein Abfindungsanspruch (wenn Kündigung ohne wichtigen Grund ausgesprochen wurde)</li> </ul>	<p>Kündigung durch den Arbeitnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>schriftlicher Kündigungsantrag</li> <li>Kündigungsfrist von 1 Monat (unbefristet, falls die Kündigung aus triftigem Grund ausgesprochen wurde)</li> <li>kein Abfindungsanspruch (mit der Ausnahme der Kündigung aus triftigem Grund)</li> </ul>	<p>Kündigung durch den Arbeitnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>schriftlicher Kündigungsantrag</li> <li>Kündigungsfrist von 14 Werktagen</li> <li>kein Abfindungsanspruch (wenn Kündigung ohne wichtigen Grund ausgesprochen wurde)</li> </ul>

Kündigung	<p>Kündigung durch den Arbeitgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur aus triftigem Grund</li> <li>• Kündigungsfrist von zwei Monaten (manchmal 4 Monaten)</li> <li>• schriftliche Kündigung</li> <li>• Abfindungsanspruch (solange kein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt)</li> <li>• Kündigung während des Krankenstandes ist nicht möglich</li> </ul>	<p>Kündigung durch den Arbeitgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur aus triftigem Grund</li> <li>• unterschiedliche Kündigungsfristen (ab unverzügliche Kündigung bis 1 Monat)</li> <li>• schriftliche Kündigung mit der Begründung</li> <li>• Abfindungsanspruch (solange kein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt)</li> <li>• Kündigung während des Krankenstandes oder der Schwangerschaft ist nicht möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Praxis erfolgt die Auflösung des Arbeitsvertrages in der Regel durch eine Auflösungsvereinbarung</li> </ul> <p>Kündigung durch den Arbeitgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur aus triftigem Grund</li> <li>• Kündigungsfrist von zwei Monaten (manchmal 4 Monaten)</li> <li>• schriftliche Kündigung</li> <li>• Abfindungsanspruch (solange kein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt)</li> <li>• Kündigung während des Krankenstandes ist nicht möglich</li> </ul>
Zusätzliche Regelungsinhalte	<p>Üblicherweise sind zudem die folgenden Punkte in Arbeitsverträgen regelungsbedürftig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszahlung von Arbeitslohn: Eine zweimalige Auszahlung pro Monat kann gesetzlich vorgesehen sein und kann gegebenfalls nur auf Antrag des Arbeitnehmers abbedungen werden</li> <li>• Haftung des Arbeitnehmers für beim Arbeitgeber / bei Dritten verursachte Schäden</li> <li>• Private Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mobiltelefons, Kompensation für berufliche Nutzung des privaten Mobiltelefons</li> <li>• Private Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Dienstwagens, Kompensation für berufliche Nutzung des privaten Dienstwagens</li> <li>• Arbeitsort: mobile Tätigkeit in Abgrenzung zu häufig notwendigen Dienstreisen</li> <li>• Art der Tätigkeit: leitende oder nicht leitende Tätigkeit</li> </ul>		

## Arbeitslöhne Brutto/Nettotabelle

Estland			Lettland			Litauen		
Gesamtkosten Arbeitgeber (EUR)	Bruttolohn Arbeitnehmer (EUR)	Nettolohn Arbeitnehmer (EUR)	Gesamtkosten Arbeitgeber (EUR)	Bruttolohn Arbeitnehmer (EUR)	Nettolohn Arbeitnehmer (EUR)	Gesamtkosten Arbeitgeber (EUR)	Bruttolohn Arbeitnehmer (EUR)	Nettolohn Arbeitnehmer (EUR)
500	372,02	310,03	500	402,93	283,34	500	381,15	305,61
1 000	744,05	589,83	1 000	805,87	555,89	1000	762,31	583,86
1 500	1 116,07	869,61	1 500	1 208,80	828,43	1500	1 143,47	869,03
2 000	1 488,10	1 149,41	2 000	1 611,73	1 100,98	2 000	1 524,62	1 158,71
2 500	1 860,12	1 429,20	2 500	2 014,67	1 373,52	2 500	1 905,78	1 448,39
3 000	2 232,14	1 708,99	3 000	2 417,60	1 646,06	3 000	2 286,94	1 738,07
3 500	2 604,17	1 988,78	3 500	2 820,53	1 918,61	3 500	2 668,09	2 027,75
4 000	2 976,19	2 268,58	4 000	3 223,47	2 191,15	4 000	3 049,24	2 317,43
4 500	3 348,21	2 548,36	4 500	3 626,40	2 463,70	4 500	3 430,40	2 607,11

5 000	3 720,24	2 828,16	5 000	4 029,33	2 736,24	5 000	3 811,56	2 896,78
5 500	4 092,26	3 107,95	5 500	4 432,27	3 008,79	5 500	4 192,71	3 186,46
6 000	4 464,29	3 387,74	6 000	4 835,20	3 281,33	6 000	4 573,86	3 476,14
6 500	4 836,31	3 667,53	6 500	5 238,13	3 553,87	6 500	4 955,02	3 765,82
7 000	5 208,33	3 947,32	7 000	5 641,07	3 826,42	7 000	5 336,18	4 055,50
7 500	5 580,36	4 227,12	7 500	6 044,00	4 098,96	7 500	5 717,33	4 345,17
8 000	5 952,38	4 506,90	8 000	6 446,93	4 371,51	8 000	6 098,49	4 634,85
8 500	6 324,40	4 786,70	8 500	6 849,87	4 644,05	8 500	6 479,65	4 924,53
9 000	6 696,43	5 066,49	9 000	7 252,80	4 916,59	9 000	6 860,80	5 214,21
9 500	7 068,45	5 346,28	9 500	7 655,73	5 189,14	9 500	7 241,96	5 503,89
10 000	7 440,48	5 626,08	10 000	8 058,67	5 461,68	10 000	7 623,11	5 793,57



## Arbeitslöhne Netto/Bruttotabelle

Estland			Lettland			Litauen		
Nettolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Bruttolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Gesamt- kosten Arbeitgeber (EUR)	Nettolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Bruttolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Gesamt- kosten Arbeitgeber (EUR)	Nettolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Bruttolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Gesamt- kosten Arbeitgeber (EUR)
500	618,12	830,76	500	723,24	897,47	500	647,44	849,31
1 000	1 276,03	1 714,99	1 000	1 462,45	1 814,75	1000	1 315,79	1 726,05
1 500	1 933,95	2 599,20	1 500	2 201,66	2 732,03	1500	1 973,68	2 589,08
2 000	2 591,86	3 483,46	2 000	2 940,86	3 649,32	2 000	2 631,58	3 452,11
2 500	3 249,77	4 367,69	2 500	3 680,07	4 566,60	2 500	3 289,47	4 315,13
3 000	3 907,68	5 251,92	3 000	4 419,28	5 483,88	3 000	3 947,36	5 178,15
3 500	4 565,59	6 136,16	3 500	5 158,49	6 401,17	3 500	4 605,26	6 041,18
4 000	5 223,51	7 020,39	4 000	5 897,69	7 318,45	4 000	5 263,16	6 904,21
4 500	5 881,42	7 904,63	4 500	6 636,90	8 235,73	4 500	5 921,05	7 767,23

5 000	6 539,33	8 788,86	5 000	7 376,11	9 153,01	5 000	6 578,94	8 630,26
5 500	7 197,24	9 673,09	5 500	8 115,32	10 070,30	5 500	7 236,84	9 493,28
6 000	7 855,15	10 557,33	6 000	8 854,52	10 987,58	6 000	7 894,73	10 356,31
6 500	8 513,07	11 441,56	6 500	9 593,73	11 904,86	6 500	8 552,63	11 219,34
7 000	9 170,98	12 325,79	7 000	10 332,94	12 822,14	7 000	9 210,52	12 082,36
7 500	9 828,89	13 210,03	7 500	11 072,15	13 739,43	7 500	9 868,42	12 945,39
8 000	10 486,80	14 094,26	8 000	11 811,35	14 656,71	8 000	10 526,31	13 808,42
8 500	11 144,71	14 978,50	8 500	12 550,56	15 573,99	8 500	11 184,20	14 671,44
9 000	11 802,63	15 862,73	9 000	13 289,77	16 491,27	9 000	11 842,10	15 534,47
9 500	12 460,54	16 746,96	9 500	14 028,98	17 408,56	9 500	12 500,00	16 397,49
10 000	13 118,45	17 631,20	10 000	14 768,18	18 325,84	10 000	13 157,89	17 260,52

### III. Insolvenz

	Estland	Lettland	Litauen
Insolvenzlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gläubiger kann Insolvenzantrag stellen für den Fall, wenn               <ul style="list-style-type: none"> <li>- seine Forderung höher als EUR 12 500 ist und der Schuldner eine AS (estnische Aktiengesellschaft) ist</li> <li>- seine Forderung höher als EUR 2 500 ist und es sich beim Schuldner um eine GmbH, KG, OHG handelt</li> <li>- seine Forderung höher als EUR 1 000 ist, es sich beim Schuldner um eine der zuvor nicht genannten juristischen oder natürliche Person handelt oder</li> <li>- die Vollstreckung eines Titels innerhalb des letzten Jahres ohne Erfolg geblieben ist</li> </ul> </li> <li>• Der Gläubiger muss die Zahlungsunfähigkeit begründen und seine Forderung nachweisen</li> </ul>	<p>Das Insolvenzverfahren der juristischen Personen kann in den folgenden Fällen eröffnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vollstreckung eines Gerichtsurteils ist wegen Vermögenslosigkeit unmöglich</li> <li>• AG oder GmbH hat Schulden in einer Gesamthöhe von LVL 3 000 (EUR 4 269) innerhalb einer gesetzten Frist nicht beglichen, und der Gläubiger hat dem Schuldner eine Mahnung geschickt, gegen die der Schuldner nicht innerhalb von 3 Wochen einen Einwand vorgebracht hat</li> <li>• Ein ausländisches Unternehmen, Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmer hat Schulden in einer Gesamthöhe von LVL 1 500 (ca. EUR 2 134)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages besteht in den folgenden Fällen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verspätete Zahlung von Löhnen und verspätete Erfüllung von anderen aus Arbeitsverhältnissen bestehenden Verpflichtungen</li> <li>- Verspätete Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen oder allgemein die Nichterfüllung von Forderungen</li> <li>- Unterlassene Steuerzahlungen</li> <li>- Mitteilung des Insolvenzschuldners über die Unfähigkeit, Forderungen zu erfüllen</li> <li>- Gescheiterte Beitreibung von Forderungen aufgrund Vermögenslosigkeit</li> </ul> </li> <li>• Das Gericht eröffnet das Verfahren, falls mindestens eine der zuvor genannten Voraussetzungen vorliegt</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungsunfähigkeit wird beispielsweise dann angenommen, wenn der Schuldner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit mehr als 30 Tage in Verzug ist und trotz Androhung einer Insolvenz nicht innerhalb von 10 Tagen leistet</li> <li>• Der Insolvenzantrag muss auch vom Insolvenzschuldner eingereicht werden</li> <li>• Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet Insolvenzantrag einzureichen innerhalb von 20 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Unternehmen ist mit der Zahlung der Löhne der Arbeitnehmer verspätet</li> <li>• Das Unternehmen ist zahlungsunfähig</li> </ul>	
Insolvenzschuldner	<p>Eine Insolvenzpflicht besteht für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalgesellschaften</li> <li>• Personengesellschaften</li> </ul>	<p>Eine Insolvenzpflicht besteht für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche Personen</li> <li>• Kapitalgesellschaften</li> <li>• Personengesellschaften und</li> <li>• Einzelunternehmer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich unterliegen alle Gesellschaftsformen, sowohl Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften als auch natürliche Personen, der Insolvenzpflicht</li> <li>• Ausnahmen bestehen für aus dem Staatshaushalt finanzierte Behörden, Gewerkschaften, politische Parteien sowie religiöse Vereine</li> </ul>

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Zuständiges Gericht	Amtsgericht ( <i>maakohus</i> ), in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohn-/ Unternehmenssitz hat	Bezirksgericht ( <i>Rajona (pilsētas) tiesa</i> ), in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohn-/ Unternehmenssitz hat	Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz/ Unternehmenssitz hat
Verfahrensgang	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ernennung des vorläufigen Insolvenzverwalters, dessen Aufgabe es ist, die Zahlungsunfähigkeit festzustellen. Das Gericht kann dem Schuldner verbieten, ohne Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters geschäftlich zu handeln</li> <li>• Nichteröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Benennung des Insolvenzverwalters oder Beendigung des Verfahrens wegen Masseunzulänglichkeit</li> <li>• Nach Inkrafttreten des Insolvenzbeschlusses kann nur der Insolvenzverwalter die Gesellschaft vertreten</li> <li>• Die Anzeigen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden unter <a href="http://www.ametlikudteadaanded.ee/">http://www.ametlikudteadaanded.ee/</a> veröffentlicht; die Gläubiger können innerhalb von zwei Monaten ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anmelden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichung des Insolvenzantrages durch den Schuldner oder einen Gläubiger</li> <li>• Gerichtsverhandlung (spätestens 15 Tage nach der Einreichung des Antrages)</li> <li>• Entscheidung des Gerichtes über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens</li> <li>• Eröffnung des Insolvenzverfahrens: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ernennung des Insolvenzverwalters</li> <li>- Suspension der Gesellschaftsorgane</li> <li>- Arrest des Unternehmensvermögens</li> <li>- Einreichung der Einsprüche der Gläubiger (spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Antrag: Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren kann nur vor dem Insolvenzverfahren eingeleitet werden</li> <li>- Zweck der Restrukturierung – die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, Vermeidung der Insolvenz</li> </ul> </li> <li>• Eröffnung des Insolvenzverfahrens <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ernennung des Insolvenzverwalters</li> <li>- Arrest des Schuldnervermögens</li> <li>- Festlegung eines Zeitraums zur Forderungsanmeldung</li> <li>- Übertragung der Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter</li> <li>- Bestimmung der Insolvenzmasse</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die erste Gläubigerversammlung entscheidet über die Fortsetzung oder Liquidation der Gesellschaft, bestimmt den Insolvenzverwalter und bestellt einen Insolvenzausschuss (<i>pankrotitoimkond</i>), der die Interessen aller Gläubiger vertritt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheidung des Insolvenzverwalters über die Aussetzung oder Fortsetzung der Geschäftstätigkeit</li> <li>• Gläubigerversammlungen und Entscheidungen über die zu erfolgenden Handlungen (z.B. Liquidation)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss eines Vergleichsvertrages, <ul style="list-style-type: none"> <li>- in dem alle Gläubiger auf Forderungen verzichten</li> <li>- alle Gläubiger sich über Art und Weise ihrer Befriedigung einigen</li> <li>- Folge: Insolvenzverfahren wird abgebrochen</li> </ul> </li> <li>• Alternativ: Gerichtsentscheidung über die Liquidation</li> </ul>
Beschwerderechte und -verfahren	Sowohl die Beschlüsse des Insolvenzverwalters als auch die der Gläubigerversammlung (z.B. der Beschluss über die Verteilung der Stimmen im Insolvenzverfahren) sind in der Regel anfechtbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Urteil des Bezirksgerichtes über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist endgültig, und dagegen kann <b>keine</b> Berufung eingelegt werden</li> <li>• Nur der Senat des Obersten Gerichtshofes kann das Urteil des Gerichtes erster Instanz aufheben, wenn der Generalstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwalt des Departements zum Schutz der Personen- und Staatsrechte einen Antrag gegen das rechtswidrige Urteil bei dem lettischen Obersten Gerichtshof einreicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegen den Eröffnungsbeschluss kann Berufung eingelegt werden.</li> <li>• Das Berufungsgericht muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalten aller notwendigen Dokumente die Entscheidung treffen</li> <li>• Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist endgültig und nicht anfechtbar</li> </ul>

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Missbrauch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Insolvenzverwalter wird vom Gericht bestellt und von der Gläubigerversammlung bestätigt. Er vertritt die Gesellschaft, verkauft das Vermögen und treibt Forderungen ein, entscheidet über die Erfüllung der Geschäfte und vertritt den Schuldner in Gerichtsstreitigkeiten</li> <li>• Der Insolvenzverwalter kann die an Transaktionen beteiligten Parteien, welche den Schuldner absichtlich geschädigt haben, auf Schadensersatz verklagen</li> <li>• Anfechtbar sind Geschäfte, die die Gläubiger geschädigt haben und <ul style="list-style-type: none"> <li>- die innerhalb eines Jahres vor Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters getätigt wurden, falls die andere Partei wusste oder wissen musste, dass das Geschäft die Interessen der Gläubiger schädigt,</li> </ul> </li> </ul>	<p>Der Insolvenzverwalter hat das Recht, die innerhalb von 3 Jahren vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu prüfen und eine Anfechtungsklage bei Gericht gegen deren Gültigkeit einzureichen, falls durch diese Geschäfte der Gesellschaft ein Schaden zugefügt wurde</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Insolvenzverwalter muss alle innerhalb von 5 Jahren vor der Insolvenz abgeschlossenen Rechtsgeschäfte prüfen</li> <li>• Der Insolvenzverwalter wird die Geschäfte anfechten, die im Widerspruch zu den Zielen der Unternehmenstätigkeit stehen und zur Insolvenzlage beigetragen haben</li> </ul>

- |  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>- die innerhalb von drei Jahren vor Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters getätigt wurden, falls der Schuldner wusste, dass er die Interessen der Gläubiger schädigt und die andere Partei dies gewusst hat oder wissen musste,</li><li>- die innerhalb von fünf Jahren vor Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters getätigt wurden, falls der Schuldner wusste, dass er die Interessen der Gläubiger geschädigt hat und die andere Partei eine dem Schuldner nahestehende Person war, die gewusst hat oder wissen musste, dass das Geschäft die Gläubiger schädigt</li></ul> |  |  |
|--|---|--|--|



## IV. Insolvenz - Pflichten und Risiken für den Geschäftsführer

Estland	
Pflichten	Risiken
Bei Zahlungsunfähigkeit bestehen Insolvenzantragsrecht und Insolvenzantragspflicht für den Geschäftsführer. Auch die Gläubiger können Insolvenzantrag stellen.	Stellt der Geschäftsführer nicht rechtzeitig Insolvenzantrag, muss er den Gläubiger alle aus der Verzögerung entstehenden Schäden ersetzen, daneben ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit möglich.
Der Geschäftsführer soll die Listen der Gläubiger und Schuldner rechtzeitig beim Gericht einreichen. In den Listen müssen die Kontaktinformation der Schuldner und Gläubiger, die Forderungssummen, die Zahlungsfristen usw. festgelegt werden.	
Lettland	
Pflichten	Risiken
Bei Zahlungsunfähigkeit bestehen Insolvenzantragsrecht und Insolvenzantragspflicht für den Geschäftsführer.	Stellt der Geschäftsführer nicht rechtzeitig Insolvenzantrag, droht lediglich eine Geldstrafe in Höhe von LVL 200 bis LVL 500, d.h. in Höhe von EUR 284,57 bis EUR 711,44.
Bei Einreichung des Antrags wird überprüft, ob die Gesellschafter informiert sind und ob dem Antrag eine Liste mit Kontaktinformationen der Geschäftsführer, Wirtschaftsprüfer und Prokuristen beiliegt.	Gemäß Art. 214 des lettischen Strafgesetzbuchs können für die Einreichung eines unwahren Insolvenzantrages eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder Zwangsarbeiten sowie eine Geldstrafe von bis zu 80 Mindestlöhnen (ca. EUR 22 766) verhängt, dazu besteht die Möglichkeit, ein Berufsverbot für einen Zeitraum von 2 bis zu 5 Jahren zu verhängen.
Die vorsätzliche und unbegründete Einreichung des Insolvenzantrags ist verboten, wenn unwahre Informationen angegeben oder Informationen bewusst verschleiert wurden.	

## Litauen

### Pflichten

### Risiken

Bei Zahlungsunfähigkeit bestehen Insolvenzantragsrecht und Insolvenzantragspflicht für den Geschäftsführer.

Wenn der Geschäftsführer die Insolvenzantragspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, muss er den Gläubigern alle aus der Verzögerung entstehenden Schäden ersetzen.

Nach Antragstellung muss der Geschäftsführer die Ausfertigungen des Antrags inklusive aller Anhänge den Gesellschaftern zustellen.

Im verwaltungsrechtlichen Verfahren kann bei einer Verletzung von Gläubigerinteressen bzw. wegen des nicht rechtzeitig gestellten Insolvenzantrags eine Geldstrafe (von LTL 5 000 bis LTL 10 000, d.h. von EUR 1 449 bis 2 899) gegen den Geschäftsführer verhängt werden.

Der Geschäftsführer muss die Listen der Gläubiger und der Schuldner rechtzeitig beim Gericht einreichen. In den Listen sollen die Adresse der Schuldner und Gläubiger, die Forderungssummen, die Zahlungsfristen usw. festgelegt werden.

Wenn der Geschäftsführer die Listen nicht rechtzeitig einreicht, kann das Gericht eine Geldbuße (max. LTL 10 000, d.h. ca. EUR 2 899) gegen den Geschäftsführer verhängen.

Der Geschäftsführer muss dem Gericht die Information über alle gerichtlichen Verfahren liefern, in denen die Forderungen gegen die Gesellschaft geltend gemacht wurden.

In dem Fall der vorsätzlichen Insolvenz kann gegen den Geschäftsführer nach dem litauischen Strafrecht eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahre verhängt werden.

## V. Verträge schließen

Allgemeine Anforderungen an baltische Verträge	Landesspezifische Besonderheiten		
	Estland	Lettland	Litauen
Allgemeines	<p>Die Vertragsgestaltung in den Baltischen Staaten steht vor der Herausforderung, dass in allen drei Staaten eine junge Gerichtsbarkeit mit nur wenig gefestigter Rechtsprechung existiert, die zudem unter einer oftmals nur mangelhaften Qualifikation der Richter leidet.</p> <p>Daher ist bei sämtlichen Verträgen im besonderen Maße darauf zu achten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die verwendeten Definitionen und Begrifflichkeiten eindeutig sind und keinen Spielraum für Interpretationen bieten, der Vertrag an sich systematisch aufgebaut ist und einer logischen Gliederung folgt.</li> <li>• eine möglichst abschließende und detaillierte Regelung erfolgt.</li> </ul> <p>Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Scheingeschäfte abgeschlossen werden, d.h. von den Parteien bewusst oder unbewusst etwas anderes gewollt als vereinbart ist</li> <li>• eine Bindungswirkung nur dort entsteht, wo diese von beiden Parteien gewollt ist, anderenfalls jedoch ausdrücklich ausgeschlossen wird (insbesondere bei Vorverträgen oftmals problematisch)</li> <li>• Formerfordernisse eingehalten werden.</li> </ul> <p>Wichtiger Hinweis: Vor Vertragsschluss sollte auch bei scheinbar einfach gelagerten Sachverhalten unbedingt eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.</p>		

Überschrift und Präambel	Überschriften in Verträgen werden zur Auslegung des Vertragsinhalts herangezogen.	Die Überschrift ist nicht in Kraft, wenn der Vertragsgegenstand der Überschrift nicht entspricht. <b>Wesentlich</b> ist der Vertragsgegenstand.	Die Vertragsüberschrift sollte möglichst dem Vertragsgegenstand gerecht werden.
Vertretung	Für juristische Personen ist eine Vertretungsberechtigung aus dem Handelsregister ersichtlich, welches vor Vertragsschluss eingesehen werden sollte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für juristische Personen ist keine notarielle Beglaubigung der Vollmacht notwendig.</li> <li>• Für natürliche Personen ist eine notarielle Beglaubigung erforderlich.</li> </ul>	Bei Verträgen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken ist eine notarielle Beurkundung erforderlich, weshalb dieses Formerfordernis auch für eine rechtswirksame Bevollmächtigung gilt.
Verbraucherverträge	Es gibt spezielle Vorschriften zum Schutz der Verbraucher. Vertragsbedingungen, die einen Verbraucher unangemessen benachteiligen, sind nichtig.	Spiegelprinzip: Die gleichen Rechte und Pflichten müssen für beide Parteien grundsätzlich gleichermaßen gelten. Ansonsten sind die jeweiligen Klauseln nichtig.	Bei Verbraucherverträgen sind grundsätzlich die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Schutz der Verbraucher zu beachten.
Vertragsdauer und Ausschlussfristen	Die Vertragsdauer kann frei vereinbart werden (Ausnahme z.B. Arbeitsvertrag). Unbefristete Verträge können meistens mit einer angemessenen Frist gekündigt werden. Bei einigen Verträgen sind aber auch hier Kündigungsfristen zu beachten (z.B. Arbeitsvertrag, Mietvertrag).		Die Vertragsdauer kann frei vereinbart werden, solange gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Allgemeine Anforderungen an baltische Verträge	Landesspezifische Besonderheiten		
	Estland	Lettland	Litauen
Sicherungsmechanismen	<p>Für vertragliche Forderungen sollten grundsätzlich Sicherheiten verlangt werden, die insbesondere im Falle einer Insolvenz noch eine Befriedigung des Gläubigers ermöglichen.</p> <p>Übliche zur Verfügung stehende Sicherungsmechanismen sind das Pfandrecht, die Bürgschaft, die <b>Garantie und Sicherungsübereignung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpfändung des Eigentums der Gesellschaft oder natürlichen Person</li> <li>• Persönliche Sicherheiten durch Geschäftsführer oder Gesellschafter sind möglich</li> </ul>	<p>Die Stellung von persönlichen Sicherheiten durch den Geschäftsführer in Form von Mobilien- oder Immobilienpfandrechten ist weit verbreitet</p>
Sach- und Rechtsmängel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Sachmangels: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rücktritt (nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung)</li> <li>- Minderung</li> <li>- Schadensersatz</li> <li>- Nacherfüllung</li> </ul> </li> <li>• Für Kaufverträge über Rechte gelten die gleichen Bestimmungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Sachmangels: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rücktritt</li> <li>- Minderung</li> <li>- Schadensersatz</li> <li>- Nacherfüllung</li> </ul> </li> <li>• Für Kaufverträge über Rechte gelten die gleichen Bestimmungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Sachmangels: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nacherfüllung</li> <li>- Minderung</li> <li>- Beseitigung des Sachmangels oder Ersatz der erforderlichen Aufwendungen</li> <li>- Rücktritt (nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten)</li> </ul> </li> <li>• Für Kaufverträge über Rechte gelten die gleichen Bestimmungen, solange sie mit der Art des Rechts zu vereinbaren sind.</li> </ul>

Vorkaufsrechte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das estnische Recht kennt gesetzliche Vorkaufsrechte</li> <li>• Vorkaufsrechte können meistens auch vertraglich vereinbart werden</li> <li>• Übliche Vorkaufsrechte sind solche bei Veräußerung von in Miteigentum stehenden Grundstücken und bei Veräußerung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft (kann in der Gesellschaftssatzung ausgeschlossen werden)</li> </ul>	Vorkaufsrechte sind vertraglich oder gesetzlich geregelt. Das Handelsgesetz Lettlands sieht Vorkaufsrechte der Gesellschafter auf Anteile der Gesellschaft vor	Beim Verkauf von Gesellschaftsanteilen können Vorkaufsrechte nicht oder nur unter Einschränkungen vereinbart werden
Rückforderungsrechte	<p>Rückforderungsrechte können in den folgenden Fällen bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sache ist dem Eigentümer gegen seinen Willen abhandengekommen ist (z. B. Diebstahl)</li> <li>• Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts</li> </ul>	<p>Rückforderungsrechte können in den folgenden Fällen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Vertragspartei hat den Vertrag nur aufgrund arglistiger Täuschung, Irrtums oder durch Zwang geschlossen</li> <li>• es besteht ein Sachmangel</li> <li>• aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, in der ein Rückforderungsrecht vereinbart wurde</li> <li>• wegen eines nicht unerheblichen Schadens</li> <li>• im Fall des Verzugs</li> </ul>	<p>Rückforderungsrechte können in den folgenden Fällen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Vertragspartei hat das Vermögen rechtswidrig oder aufgrund eines Irrtums erworben</li> <li>• ein Rechtsgeschäft ist nichtig von Beginn an</li> <li>• die Verpflichtung ist nicht erfüllbar aufgrund höherer Gewalt (force majeure)</li> </ul>

Allgemeine Anforderungen an baltische Verträge	Landesspezifische Besonderheiten		
	Estland	Lettland	Litauen
Internationale Streitbeilegung	<p>Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten müssen die folgenden Punkte vertraglich vereinbart werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationale Zuständigkeit der Gerichte des Landes, die zuständig sein sollen</li> <li>• Anwendbares Recht: Unabhängig von der Frage der internationalen Zuständigkeit muss das auf den Vertrag anwendbare Recht vereinbart werden (in bestimmten Fällen ist dies jedoch gesetzlich ausgeschlossen), Zuständigkeit und anwendbares Recht sollten nicht auseinanderfallen (z. B. Zuständigkeit litauischer Gerichte =&gt; litauisches Recht).</li> <li>• Abhängig vom Wert des Vertragsgegenstandes kann eine Schiedsklausel empfehlenswert sein. Üblicherweise ist ein Schiedsverfahren ab einem Streitwert von EUR 500 000 wirtschaftlich sinnvoll.</li> <li>• Lokale Schiedsgerichte sollten in jedem Fall vermieden werden.</li> </ul>		
Schlussbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Salvatorische Klausel für den Fall der Unwirksamkeit von Vertragsteilen</li> <li>• Doppelte Schriftformklausel: Vertragsänderungen sind nur schriftlich möglich, was auch für die Vereinbarung der Schriftform gilt</li> <li>• Vorrang der Sprache: Bei einem zwei- oder mehrsprachigen Vertrag sollte der Vorrang einer Sprache vereinbart werden</li> </ul>		

## VI. Forderungen sichern

	Estland	Lettland	Litauen
Eigentumsvorbehalt	Die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts ist üblich	Allgemeine Bestimmungen über die Höhe des Schadensersatzes und Übertragung der Eigentumsrechte sind gesetzlich geregelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Eigentumsvorbehalt ist im litauischen Zivilgesetzbuch ähnlich wie in Deutschland geregelt</li> <li>• Aufgrund des fehlenden Trennungs- und Abstraktionsprinzips ist bei der vertraglichen Ausgestaltung eines Eigentumsvorbehalts besondere Sorgfalt notwendig</li> </ul>
Vertragsstrafe	<p>Diese muss vertraglich vereinbart werden</p> <p>Die Vertragsstrafe ist nach dem Gesetz der Höhe nach nicht begrenzt. Ein estnisches Gericht wird die Höhe der Vertragsstrafe jedoch reduzieren, wenn es sie als unangemessen hoch ansieht</p>	Die Höhe der Vertragsstrafe muss in Relation zur Höhe des Schadens stehen. Das Gericht wird die Höhe der Vertragsstrafe reduzieren, wenn es diese als unangemessen hoch ansieht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vertragsstrafe ist nach dem Gesetz der Höhe nach nicht begrenzt. Ein litauisches Gericht wird die Höhe der Vertragsstrafe reduzieren, wenn es sie als unangemessen hoch ansieht</li> <li>• Vertragsstrafen sind zwar sehr verbreitet. Aufgrund häufigen Missbrauchs gibt es bei litauischen Gerichten die Tendenz, diese für unangemessen und damit für nichtig zu erklären</li> </ul>
Hypothek/ Grundschuld	Die Hypothek ist ähnlich geregelt wie in Deutschland. Eine nicht akzessorische Grundschuld ist in allen drei Staaten nicht vorgesehen		



	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Verpfändung	Je nachdem, um was für einen Pfandgegenstand es sich handelt, müssen unterschiedliche gesetzliche Anforderungen bei der Verpfändung beachtet werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Handelspfand (Registerpfandrecht auf bewegliche Sachen) ist in Lettland üblich und wird im Unternehmensregister registriert</li> <li>• Die Zulässigkeit der Verpfändung und deren Voraussetzungen sind im Einzelnen gesetzlich geregelt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Unterschied zu Deutschland existiert ein besitzloses Registerpfandrecht (Handelspfandrecht)</li> <li>• Dies tritt an die Stelle der in Deutschland üblichen Sicherungsübereignung</li> <li>• Die Zulässigkeit der Verpfändung und deren Voraussetzungen sind im Einzelnen gesetzlich geregelt</li> </ul>
Bürgschaft	Diese muss schriftlich vereinbart werden. Bei einem Verbraucher als Bürgen muss eine Höchstgrenze für die Haftung festgelegt werden	Die Bürgschaft muss unbedingt schriftlich vereinbart werden. Die Grenzen der Haftung und der Zeitraum der Gültigkeit der Bürgschaft können vertraglich vereinbart werden	Die Bürgschaft muss auch unter Kaufleuten schriftlich vereinbart werden
Sicherungsübereignung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Sicherungsübereignung kann vertraglich vereinbart werden</li> <li>• Da diese jedoch gesetzlich nicht geregelt ist, muss eine möglichst ausführliche Regelung im Vertrag selbst erfolgen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Solche Sicherungsabreden werden in Litauen selten vereinbart</li> <li>• Es besteht die Möglichkeit der Bestellung von Registerpfandrechten auch für bewegliche Sachen, wobei die bewegliche Sache beim Schuldner verbleiben kann</li> </ul>
Garantie	Eine wirksame Garantieerklärung kann nicht von einem Verbraucher abgegeben werden		Eine Garantieerklärung kann auch durch einen Verbraucher abgegeben werden

Bankgarantie	Diese kann vertraglich vereinbart werden, es bestehen jedoch keine gesetzlichen Regelungen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grenzen der Haftung müssen ausdrücklich vereinbart werden</li> <li>• Die Vereinbarung von Bankgarantien ist in Lettland weit verbreitet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Bank kann eine von ihr erteilte Garantie nur dann widerrufen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.</li> <li>• Der Gläubiger kann einen durch Bankgarantie gesicherten Anspruch nur abtreten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.</li> <li>• Voraussetzung für Bankgarantien ist in der Regel die Hinterlegung der Garantiesumme bei der Bank bzw. sonstige Sicherheitsleistungen.</li> </ul>
Draufgeld	Das Draufgeld ist gesetzlich nicht geregelt. Oftmals wird ein so genanntes „Handgeld“ für die Bestätigung oder Absicherung eines Geschäfts bezahlt.	Das Draufgeld (Handgeld) wird in Lettland zur Sicherung eines Geschäfts verwendet. Als „Handgeld“ kommen sowohl das Geld als auch andere Wertgegenstände in Frage.	Das Draufgeld wird in Litauen im Gesetz als Geldbetrag definiert, der von einer Vertragspartei bei einer fälligen Geldleistung gezahlt wird, um die Erfüllung zu sichern.
Akkreditiv	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Akkreditiv ist gesetzlich im Schuldrechtgesetz geregelt und wird als Zahlungssicherungsmittel in der Praxis genutzt.</li> <li>• Das Akkreditiv kann sowohl widerruflich als auch unwiderruflich sowie als übertragbar vereinbart werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Akkreditiv ist nicht gesetzlich geregelt.</li> <li>• Es wird durch das Gewohnheitsrecht und die Einheitlichen Richtlinien der <i>International Chamber of Commerce</i>, Veröffentlichung Nr. 600, geregelt.</li> <li>• Das Akkreditiv wird von allen großen Banken Lettlands gewährleistet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzlich definiert als bargeldloses Zahlungsmittel, welches in der Praxis auch häufig genutzt wird.</li> <li>• Das Akkreditiv kann sowohl widerruflich als auch unwiderruflich sowie als übertragbar vereinbart werden.</li> </ul>

## VII. Sich streiten

	Estland	Lettland	Litauen
<b>Zivilgerichtsbarkeit</b>			
Instanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Maakohus</i> (Amtsgericht) – allgemeine erste Instanz</li> <li>• <i>Ringkonnakohus</i> - Berufungsinstanz der Urteile der allgemeinen ersten Instanz (<i>Maakohus</i>)</li> <li>• <i>Riigikohtu tsiviilkolleegium</i> (Zivilkammer des obersten Gerichtshofes) - Berufungsinstanz der Urteile des <i>ringkonnakohus</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Rajona (pilsētas) tiesa</i> – allgemeine erste Instanz</li> <li>• <i>Apgabaltiesa</i> – erste Instanz bei Streitigkeiten               <ul style="list-style-type: none"> <li>- über Immobilien,</li> <li>- vertraglicher Art bei Streitwerten von mehr als LVL 150 000,</li> <li>- im Rahmen von Patent- und Markenschutz sowie über geographische Angaben</li> <li>- sowie für Insolvenzprozesse und Fälle der Liquidation von Kreditinstituten</li> <li>- Berufungsinstanz für Urteile der allgemeinen ersten Instanz <i>Rajona (pilsētas) tiesa</i></li> </ul> </li> <li>• <i>Augstākā Tiesas Senāta Civillietu tiesu palāta</i> – Berufungsinstanz für Urteile des <i>Apgabaltiesa</i></li> <li>• <i>Augstākās Tiesas Senāta Civillietu departaments</i> - Revisionsinstanz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Apylinkės teismas</i>: allgemeine erste Instanz</li> <li>• <i>Apygardos teismas</i>: erste Instanz für Streitwerte oberhalb von LTL 150 000, für Insolvenzprozesse, Prozesse mit ausländischen Sachverhalten, Berufungsinstanz für Urteile der allgemeinen ersten Instanz (<i>Apylinkės teismas</i>)</li> <li>• <i>Apeliacinis teismas</i>: Berufungsinstanz für Urteile des <i>Apygardos teismas</i>, sowie u. a. zur Anerkennung von ausländischen Gerichtsurteilen</li> <li>• <i>Aukščiausiasis teismas</i>: Revisionsinstanz</li> </ul>

Verfahrensdauer	<p>Im Jahr 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der ersten Instanz – durchschnittlich 164 Tage</li> <li>• In der zweiten Instanz – durchschnittlich 167 Tage</li> </ul>	<p>Im Jahr 2012 in der ersten Instanz (<i>Rajona (pilsētas) tiesa</i>) (insgesamt: 44 520 Prozesse):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 6 Monate – 59 % der Prozesse</li> <li>• 6 bis 12 Monate – 18 % der Prozesse</li> <li>• Über 12 Monate – 23 % der Prozesse</li> </ul>	<p>Im Jahr 2012 in der ersten Instanz (<i>Apylinkes teismas</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 6 Monate – 92,3 % der Prozesse</li> <li>• 6 bis 12 Monate – 4,8 % der Prozesse</li> <li>• Über 12 Monate – 2,9 % der Prozesse</li> </ul>
Besonderheiten / Problemschau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Besonderheit stellen die freiwilligen vorgerichtlichen Verfahren in Streitigkeiten über Arbeitsverhältnisse (mit einem Streitwert bis 10 000 Euro) und Mietverhältnisse (mit einem Streitwert bis 3 200 Euro) dar</li> <li>• Eine andere Besonderheit stellt in Estland das sog. Mahnverfahren dar, welches ähnlich dem deutschen Mahnverfahren ausgestaltet ist</li> <li>• Laut Gesetz ist das Gericht während des ganzen Verfahrens verpflichtet, alles zu unternehmen, um das Verfahren mit einem Vergleich oder mit einer Vereinbarung der Parteien zu beenden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lange Dauer der Prozesse begünstigt alternative Streitbeilegungsmöglichkeiten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergleichsverträge,</li> <li>- internationale Schiedsverfahren und</li> <li>- Mediation als eine neue Möglichkeit der Streitbeilegung (mit derzeit geringer Praxis)</li> </ul> </li> <li>• Lettische Schiedsgerichte sind häufig anfällig für Korruption und werden staatlich nicht genügend kontrolliert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Prozesskosten und lange Verfahrensdauer machen alternative Streitbeilegungsmöglichkeiten attraktiv, insbesondere Mediation und Abschluss der Prozesse durch Vergleichsverträge</li> <li>• Auftretende Korruptionsfälle steigern die Attraktivität von Schiedsgerichtsverfahren</li> </ul>

	Estland	Lettland	Litauen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Prozesskosten und lange Verfahrensdauer machen alternative Streitbelegungsmöglichkeiten attraktiv, insbesondere Schiedsgerichte, Mediation und Abschluss der Prozesse durch Vergleichsverträge</li> </ul>		
Anwaltszwang	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht in der ersten Instanz vor den Zivilgerichten grundsätzlich kein Anwaltszwang, d.h. natürliche Personen können sich selbst vertreten und Unternehmen können von Mitarbeitern vertreten werden</li> <li>• In den übrigen Fällen ist die Vertretung durch einen Anwalt notwendig (ausschließlich Lettland)</li> </ul>		
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stempelgebühr (Gerichtsgebühr) ist abhängig vom Streitwert:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angefangen von EUR 1 bis EUR 500 000,00 beträgt die Stempelgebühr zwischen EUR 60,00 und EUR 3 400,00</li> <li>- Der genaue Wert wird anhand einer Gerichtskostentabelle bestimmt</li> <li>- Über EUR 500 000,00: EUR 3 400 + 0,25% von der Summe, aber nicht mehr als EUR 10 500,00</li> </ul> </li> <li>• Rechtsanwaltskosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gerichtsgebühr ist abhängig vom Streitwert (Vorschusspflicht des Klägers)</li> <li>• Bis zu einem Streitwert von LVL 1 500,00: 15 % der Summe, der Minimalbetrag beträgt LVL 50</li> <li>• Bei einem Streitwert von LVL 1 501 bis LVL 5 000: LVL 225 + 4 % von der Summe, die LVL 1 500 übersteigt</li> <li>• Bei einem Streitwert von LVL 5 001 bis LVL 20 000: LVL 365 + 3,2 % von der Summe, die LVL 5 000 übersteigt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stempelgebühr (Gerichtsgebühr) ist abhängig vom Streitwert:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu einem Streitwert von LTL 100 000,00: 3 % des Streitwertes</li> <li>• Bei einem Streitwert von LTL 100 000,00 bis LTL 300 000,00: LTL 3 000 und 2 % des Streitwertes, die LTL 100 000 übersteigt</li> <li>• Über LTL 300 000,00: LTL 7 000,00 + 1 % von der Summe, die LTL 300.000,00 übersteigt</li> </ul> </li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einem Streitwert von LVL 20 001 bis LVL 100 000: LVL 845 + 1,6 % von der Summe, die LVL 20 000 übersteigt</li> <li>• Bei einem Streitwert von LVL 100 001 bis LVL 500 000: LVL 2 125 + 1 % von der Summe, die LVL 100 000 übersteigt</li> <li>• Bei über LVL 500 000 – LVL 6 125 + 0,6 % von der Summe, die LVL 500 000 übersteigt</li> <li>• Es muss eine Kanzleigebühr für Verwaltungsauslagen gezahlt werden</li> <li>• Besondere Verfahrenskosten (z.B. Kosten für Beweisermittlung, welche vom Beweisführer vor Durchführung der Maßnahme zu begleichen sind)</li> <li>• Rechtsanwaltskosten</li> </ul>	
Kostenverteilung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die unterlegene Partei trägt die Gerichts- und Anwaltskosten der anderen Partei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die unterlegene Partei trägt die Gerichts- und Anwaltskosten der anderen Partei bis zu einer gesetzlichen Mindesthöhe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die unterlegene Partei trägt die Gerichts- und Anwaltskosten der anderen Partei bis zu einer gesetzlichen Mindesthöhe</li> </ul>

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist die Klage nur zum Teil erfolgreich, werden die Kosten prozentuell geteilt</li> <li>Die Anwaltskosten werden anhand einer Anwaltskostentabelle errechnet. Ein Ersatz erfolgt nur bis zu den gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen</li> <li>Das Gericht kann die Höhe der zu erstattenden Anwaltskosten reduzieren, wenn es diese für nicht angemessen hält</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Gericht kann die Höhe der zu erstattenden Anwaltskosten reduzieren, wenn es diese für nicht angemessen hält</li> </ul>	
Einstweiliger Rechtsschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dieser kann vor Einreichung der Klage beantragt werden</li> <li>Die Klage in der Hauptsache muss innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist, die nicht länger als 30 Tage sein kann, eingereicht werden</li> <li>Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eintragung einer Hypothek für Immobilien, Schiffe oder Fluggeräte</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dieser kann vor Einreichung der Klage beantragt werden</li> <li>Aber: Erhebung der Klage in der Hauptsache innerhalb von durch das Gericht festgestellten Frist notwendig</li> <li>Antrag soll beinhalten, in welcher Weise der Anspruch gesichert werden soll (z.B. Arrest von Immobilien, Beschlagnahme der Bankkonten, Eintragung von Verfügungsbeschränkungen im Grundbuch usw.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grund für Anwendung: mögliche Erschwerung der Urteilsvollstreckung</li> <li>Kann vor Einreichung der Klage in der Hauptsache beantragt werden</li> <li>Aber: Erhebung der Klage in der Hauptsache innerhalb von 30 Tagen notwendig</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arrest von Vermögen und Eintragung von Verfügungsbeschränkungen in die öffentlichen Register,</li> <li>- Verbot von Transaktionen des Beklagten oder anderer Personen,</li> <li>- Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen, die die Vollstreckung der Klage gefährden könnten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Antrag kann nur zur Sicherung von Geldforderungen oder geldwerten Forderungen gestellt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen im Einzelnen – Arrest von Immobilien, Beschlagnahme von Bankkonten, Eintragung von Verfügungsbeschränkungen im Grundbuch usw.</li> <li>• Jede Partei kann bei Gericht eine Sicherheitsleistung beantragen: Hiermit sollen durch die Verfügung entstehende Schäden abgesichert werden</li> </ul>
--	---	---	--

### Verwaltungsgerichtsbarkeit

<p>Zuständigkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt in Estland eine Sondergerichtsbarkeit, die im Wesentlichen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht</li> <li>• Für Verwaltungsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in bestimmten Fällen der Zivilprozessordnung</li> <li>• Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für öffentlich rechtliche Streitigkeiten</li> </ul>	<p>Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der von der Verwaltung erlassenen Verwaltungsakte und der von der Verwaltung ausgeübten Realakte</li> <li>• Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung oder verzögerten Erteilung von Verwaltungsakten sowie die Zuständigkeit für die Erteilung derselben</li> <li>• Streitigkeiten über den Ersatz von aus rechtswidrigem Verwaltungshandeln entstandenen Schäden</li> <li>• Streitigkeiten über Zahlung, Rückzahlung oder Betreibung von Steuern und anderer obligatorischer Beiträge</li> <li>• Streitigkeiten zwischen Verwaltungsorganen</li> <li>• In Lettland sind die Sachen über Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften den allgemeinen Gerichten zuständig und werden nur in den 2 Instanzen verhandelt</li> </ul>
------------------------	--	--



	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
<b>Aufbau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegen eine Entscheidung in zweiter Instanz kann im Rahmen des Kassationsverfahrens bei der Abteilung für Verwaltungssachen des Senats des Obersten Gerichts (<i>riigikohtu halduskolleegium</i>) Berufung eingelegt werden</li> <li>• <i>Halduskohus</i> (Verwaltungsgericht) – allgemeine erste Instanz</li> <li>• Es gibt zwei Verwaltungsgerichte, die jeweils vier Abteilungen haben</li> <li>• <i>Ringkonnakohus</i> - Berufungsinstanz der Urteile der allgemeinen ersten Instanz (<i>Maakohus</i>)</li> <li>• <i>Riigikohtu halduskolleegium</i> (Verwaltungskammer des obersten Gerichtshofes) - Berufungsinstanz für Urteile des <i>ringkonnakohus</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht (<i>Administratīvā rajona tiesa</i>)</li> <li>• Berufungsinstanz ist das Regionalverwaltungsgericht (<i>Administratīvā apgabaltiesa</i>). In bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch erste Instanz</li> <li>• Gegen eine Entscheidung in zweiter Instanz kann im Rahmen des Kassationsverfahrens bei der Abteilung für Verwaltungssachen des Senats des Obersten Gerichtshofs (<i>Augstākās tiesas Senāta Administratīvo lietu departaments</i>) Berufung eingelegt werden</li> <li>• Es gibt 5 Bezirksverwaltungsgerichte und ein Regionalverwaltungsgericht in Lettland</li> </ul>	<p>Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zweistufig aufgebaut</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die meisten verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist als erste Instanz das Landesverwaltungsgericht zuständig</li> <li>• Berufungsinstanz der Verwaltungsgerichte ist das Oberverwaltungsgericht in Vilnius</li> <li>• Es gibt 5 Landesverwaltungsgerichte und ein Oberverwaltungsgericht in Litauen</li> </ul>
<b>Verfahrensdauer</b>	<p>Im Jahr 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der ersten Instanz – durchschnittlich 142 Tage</li> <li>• In der zweiten Instanz – durchschnittlich 191 Tage</li> </ul>	<p>Im Jahr 2012</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der ersten Instanz (<i>Administratīvā rajona tiesa</i>): (insgesamt: 3 914 Prozesse) durchschnittlich 13,7 Monate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Instanz: durchschnittlich 3,72 Monate</li> <li>• Zweite Instanz: durchschnittlich 6,6 Monate</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der zweiten Instanz (<i>Administratīvā apgabaltiesa</i>) (insgesamt: 2 719 Prozesse): durchschnittlich 6,8 Monate</li> </ul>	
<p>Besonderheiten / Problemschau</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurze Klagefrist (z.B. ein Monat nach Erlass des Verwaltungsaktes)</li> <li>• In einigen Sachen ist ein vorgerichtliches behördliches Verfahren obligatorisch (z.B. im Vergabeverfahren und bei Streitigkeiten vor dem Patentamt)</li> <li>• Lange Verfahrensdauer, obwohl sich die Situation in den letzten Jahren diesbezüglich verbessert hat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lange Verfahrensdauer</li> <li>• Kurze Klagefrist (z.B. ein Monat nach Erlass des Verwaltungsaktes)</li> <li>• Die Verwaltungsgerichte sind erst seit 2004 tätig</li> <li>• Ein vorgerichtliches, behördliches Verfahren ist üblich</li> <li>• Die Verwaltungsgerichte sind in Lettland eine anerkannte, aber langsam arbeitende Institution</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In vielen Fällen besteht ein notwendiges vorgerichtliches Verfahren (z.B. Anrufung des Ausschusses für Verwaltungsstreitigkeiten oder des Ausschusses für Steuerstreitigkeiten), was Zulässigkeitsvoraussetzung für ein gerichtliches Verfahren ist</li> <li>• Kein allgemeines Widerspruchsverfahren</li> <li>• Kurze Klagefrist (z.B. ein Monat nach dem Erlass des Verwaltungsaktes oder 20 Tage nach dem Beschluss eines Ausschusses in einem vorgerichtlichen Verfahren).</li> <li>• Lange Verfahrensdauer</li> <li>• Zunehmende Überlastung der Gerichte kann die Qualität der Gerichtsverhandlungen beeinflussen</li> </ul>

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Kostenverteilung	<p>Es gibt drei Arten von Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stempelgebühren</li> <li>• die mit der Gerichtsverhandlung verbundenen Kosten (z.B. Zeugen, Sachverständige, usw.) und</li> <li>• Anwaltskosten</li> </ul> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stempelgebühr: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die allgemeine Stempelgebühr beträgt EUR 15,00</li> <li>- Die Stempelgebühr bei Schadenersatzforderungen beträgt 3 % der Forderung, aber nicht weniger als EUR 15,00 und nicht mehr als EUR 750,00</li> <li>- Die Stempelgebühr bei Streitigkeiten über Steuern beträgt 3 % der geschuldeten Steuern, aber nicht weniger als EUR 15,00 und nicht mehr als EUR 700,00</li> </ul> </li> <li>• Die unterlegene Partei trägt die Gerichts- und Anwaltskosten der anderen Partei in der Höhe, in der der Klageantrag Erfolg hat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt zwei Arten von Kosten: Gerichtsgebühren und die mit der Gerichtsverhandlung verbundenen Kosten (z.B. Zeugen, Sachverständige, usw.)</li> <li>• Die Gerichtgebühr beträgt LVL 20 (etwa EUR 28)</li> <li>• Die Gerichtsgebühr für die Einreichung einer Nebenbeschwerde beträgt LVL 10 (etwa EUR 14) und einer Revisionsbeschwerde - LVL 50 (etwa EUR 71)</li> <li>• Die unterlegene Partei erstattet der anderen Partei die Gerichtsgebühr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt zwei Arten von Kosten: Gerichtsgebühren und die mit der Gerichtsverhandlung verbundene Kosten (z.B. Zeugen, Sachverständige, etc.)</li> <li>• Die Gerichtsgebühr kann zwischen EUR 15 und EUR 30 betragen</li> <li>• Die obsiegende Partei kann anteilig insbesondere Ersatz der Gerichtsgebühr, Tagegeld (EUR 4 pro Gerichtsverhandlungstag) und Rechtsanwaltskosten verlangen</li> </ul>

<p>Einstweiliger Rechtsschutz</p>	<p>Gemäß dem Verwaltungsprozessgesetz kann das Gericht folgende Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes</li> <li>• Verbot der Vollziehung des Verwaltungsaktes oder des Realaktes der Verwaltungsbehörde</li> <li>• Verpflichtung der Verwaltungsbehörden einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen oder einen Realakt durchzuführen</li> <li>• Arrest von Vermögen und Eintragung von Verfügungsbeschränkungen in öffentlichen Register</li> <li>• Den Adressaten des Verwaltungsaktes zu der Vornahme der im Verwaltungsakt bezeichneten Handlung zu verpflichten oder die bezeichnete Handlung zu verbieten</li> </ul>	<p>Gemäß dem Verwaltungsprozessgesetz kann das Gericht folgende Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersetzung des Verwaltungsaktes</li> <li>• Verbot der jeweiligen Handlungen des Beklagten oder Verpflichtung des Beklagten, eine bestimmte Handlung innerhalb einer bestimmten Zeit durchzuführen</li> <li>• Eintragung eines Verbotsvermerks beim Grundbuchamt für eine Immobilie</li> <li>• Der Richter soll die Chancen des Klägers vorläufig auswerten (Prima Facie) sowie erwartete wesentliche Schäden feststellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß dem Verwaltungsprozessgesetz kann das Gericht die folgenden Maßnahmen als einstweiligen Rechtsschutz anwenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbot der jeweiligen Handlungen des Beklagten</li> <li>- Aussetzung der Betreibung</li> </ul> </li> <li>• Aussetzung der Vollziehbarkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes</li> </ul>
-----------------------------------	---	--	--

	Estland	Lettland	Litauen
<b>Schiedsgerichtsbarkeit</b>			
Anzahl Schiedsgerichte	Permanente Schiedsgerichte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schiedsgericht der Estnischen Handelskammer (<i>Eesti Kaubandus-Tööstuskoja Arbitraažikohus</i>, <a href="http://www.koda.ee/teenused/arbitraazikohus-2/">www.koda.ee/teenused/arbitraazikohus-2/</a>)</li> <li>• Schiedsgericht der Estnischen Notarkammer (<i>Notarite Koja vahekohus</i>, <a href="http://www.notar.ee/20333">www.notar.ee/20333</a>)</li> <li>• Estnisches Schiedsgericht (gemeinnützige Organisation, <i>MTÜ Eesti Vahekohus</i>, <a href="http://www.vahekohus.ee/">www.vahekohus.ee/</a>)</li> </ul>	Zurzeit gibt es 212 Schiedsgerichte in Lettland. Die Schiedsgerichte werden im Schiedsgerichtsregister, das vom Handelsregister geführt wird, registriert. Die Liste der Schiedsgerichte in Lettland ist unter: <a href="http://www.ur.gov.lv/skirejtiesas.html">www.ur.gov.lv/skirejtiesas.html</a> zu finden	Wirtschaftsschiedsgericht Vilnius ( <i>Vilniaus komercinis arbitražo teismas</i> )
Kosten	Die Kosten der Schiedsgerichte unterscheiden sich je nach Schiedsgericht. Sie bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschreibebgebühr</li> <li>• Schiedsgerichtsgebühr</li> </ul>	Die Kosten der Schiedsgerichte unterscheiden sich von einem Schiedsgericht zu anderem. Sie bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahrenskosten (Höhe richtet sich nach dem Reglement eines bestimmten Schiedsgerichts)</li> <li>• Schiedsrichterhonorar (Höhe richtet sich nach dem Reglement eines bestimmten Schiedsgerichts)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschreibebgebühr LTL 1 210,00 (EUR 350)</li> <li>• Verfahrenskosten (Höhe richtet sich nach dem Streitwert),</li> <li>• Schiedsrichterhonorar (Höhe richtet sich nach Anzahl der Schiedsrichter) und</li> <li>• Auslagen</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslagen (Dienstleistungen des Sekretärs, des Übersetzers, des Sachverständigen usw.)</li> <li>• Die aufgezählten Positionen unterliegen der Besteuerung im Rahmen der Umsatzsteuer</li> </ul>	
Vollstreckbarkeit	Nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche		
Besonderheiten/ Problemschau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richterliche Unabhängigkeit ist bei den privaten Schiedsgerichten nicht in demselben Maße garantiert wie bei staatlichen Gerichten, da es an einer wirksamen staatlichen Kontrolle fehlt</li> <li>• Der Schiedsspruch kann wegen Verfahrensfehlern vor staatlichen Gerichten angefochten werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die lettische ZPO sieht vor, dass das ordentliche Gericht über die Ausgabe des Vollstreckungstitels entscheidet. In § 536 ZPO werden die Fälle aufgezählt (z.B. Mängel in der Schiedsgerichtsklausel), in denen der Richter das Recht hat, die Erteilung des Vollstreckungstitels zu verweigern</li> <li>• Die Schiedsgerichte werden staatlich nicht genügend kontrolliert. Ihre Tätigkeit ist aufgrund ihrer Vielzahl unübersichtlich und es besteht ein hohes Korruptionsrisiko</li> </ul>	Obwohl das Schiedsgerichtsurteil als endgültig anzusehen ist, sieht das litauische Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit in bestimmten Fällen Rechtsmittel gegen das Schiedsgerichtsurteil vor (z.B. bei Fehlen von bestimmten Verfahrensvoraussetzungen)
Richterliche Unabhängigkeit und Fachkompetenz sind nicht in jedem Fall gegeben, weshalb insbesondere für ausländische Unternehmen internationale Schiedsinstanzen (z.B. SCC, DIS, ICC) von Bedeutung sind			

## E. Steuern

### I. Steuersätze

	Estland	Lettland	Litauen
<b>Körperschaftsteuer:</b>			
Standardsteuersatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf einbehaltene (d.h. nicht ausgeschüttete) Gewinne wird keine Körperschaftsteuer erhoben (sog. Thesaurierungsprivileg)</li> <li>• Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie sonstige steuerpflichtige Aufwendungen (insbesondere solche Aufwendungen, die nicht geschäftsbezogen sind, Geschenke, unentgeltliche Zuwendungen) unterliegen jedoch einer Ausschüttungsbesteuerung mit einem Steuersatz von 21/79 (ca. 26,6% vom Nettobetrag; 21% vom Bruttobetrag)</li> <li>• Zinsen an nicht ansässige Personen: Falls der Zinssatz den marktüblichen Zinssatz übersteigt, so wird die Differenz mit 21/79 besteuert</li> </ul>	15 %	15 %
Vorzugstarif	Keiner	9 % für „Mikrounternehmen“ – Kleinstunternehmen bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien hinsichtlich des Einkommens	5 % für kleine Kapital- und für Agrargesellschaften (bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien)

### Quellensteuern auf Zahlungen für ausländische Unternehmen:

Dividenden	keine Quellenbesteuerung (aber ggf. Ausschüttungsbesteuerung, siehe oben)	0 %	<ul style="list-style-type: none"><li>• 0 % auf Dividendenausschüttungen, wenn die Freistellungsregelung Anwendung findet (mind. 10 % Beteiligung über mind. 12 Monate)</li><li>• Ansonsten 15 %</li></ul>
Zinsen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätzlich keine (Quellen-) Besteuerung</li><li>• Falls der Zinssatz den marktüblichen Zinssatz unter vergleichbaren Bedingungen wesentlich übersteigt, wird die Differenz mit 21/79 besteuert</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 5% (bis 30.06.2013)</li><li>• 0%, wenn der Empfänger eine in der EU ansässige nahe stehende Person ist (vom 01.07.2013), 5% in anderen Fällen (bis 31.12.2013)</li><li>• 0% auf alle Zinsen (ab 01.01.2014)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 0 % auf Zinsen an einen Empfänger mit Sitz innerhalb der EWG oder einem DBA Staat und auf Zinsen auf den Depositen und den Staatspapiere</li><li>• Ansonsten 10 %</li></ul>
Lizenzgebühren	10 %, es sei denn das Schachtelprivileg für verbundene Personen findet Anwendung (der Empfänger hält mindestens 25% des Kapitals der auszahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von 2 Jahren)	<ul style="list-style-type: none"><li>• 15% für ein Schriftwerk oder ein Kunstwerk</li><li>• 5% (bis 30.06.2013) und 0% (ab 01.07.2013), wenn der Empfänger eine in der EU ansässige nahe stehende Gesellschaft ist</li><li>• 5% für andere Arten des Geistigen Eigentums</li><li>• 0% (ab 01.07.2013), wenn der Empfänger eine in der EU ansässige nahe stehende Gesellschaft ist</li><li>• 0% auf alle Zahlungen (ab 01.01.2014)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 0 %, wenn die Freistellungsregelung Anwendung findet (mind. 25 % Beteiligung über mind. 24 Monate und Empfänger mit Sitz innerhalb der EU)</li><li>• Ansonsten 10 %</li></ul>



	Estland	Lettland	Litauen
<b>Quellensteuern auf Zahlungen für Ausländer (natürliche Personen)</b>			
Dividenden	keine Besteuerung (aber Ausschüttungsbesteuerung)	10 %	20 %
Zinsen	keine Besteuerung, es sei denn, der Zinssatz liegt wesentlich über marktüblichen Zinssätzen; in diesem Fall 21 % auf die Differenz	10 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 % auf Zinsen auf Depositen, Staatspapiere, kommunale Wertpapiere, langfristige Industrieanlagen und auf Darlehen, wenn die Rückzahlung nicht früher als nach 366 Tagen ab dem Zeitpunkt der Gewährung fällig ist</li> <li>• ansonsten 15 %</li> </ul>
Lizenzgebühren	10 %	24 %	15 %
<b>Umsatzsteuer</b>			
Standardsteuersatz	20 %	21 %	21 %
Vorzugstarif	9 %	12 % für <b>Medikamente, medizinische Geräte und Waren, Periodika, Lernbücher, öffentliche Personenbeförderung, Heizung und Gas für Einwohner, Beherbergungsdienstleistungen</b>	5% auf Arzneimittel und medizinische Hilfe unter bestimmten Umständen (bis zum 31.12.2013); auf die technische Hilfe-Ausrüstung für Behinderte und ihre Reparatur;

			9% Heizung und Warmwasser (bis zum 31.12.2013); auf Bücher und nicht-periodischen Veröffentlichungen, Zeitungen, Zeitschriften und anderen Periodika (mit einigen Ausnahmen); auf regelmäßige Beförderung von Passagieren und ihren Gepäcke
<b>Einkommensteuer</b>			
Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung	21 %	24 %	15 %
Sonstige Einkünfte	21 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 % auf Kapitalerträge (Dividenden, Zinsen etc.)</li> <li>• 15 % auf Veräußerungsgewinne</li> </ul>	15 % (mit Ausnahme von Dividenden)
Vorzugstarif	keiner	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt einige besondere Tarife, die einzelfallabhängig bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen angewendet werden können</li> </ul>	5 % auf Einkünfte aus bestimmten Formen selbständiger Tätigkeit (inkl. Landwirtschaft)
<b>Staatliche Sozialversicherungsbeiträge</b>			
Arbeitgeberbeitrag (Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialversicherungsbeitrag: 33 %</li> <li>• Arbeitslosenversicherung 1,4 %</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 24,09 %</li> </ul>	30,98 oder 31,18 oder 31,70 %, abhängig von der Versicherungsgruppe des Versicherungsträgers

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Arbeitnehmerbeitrag (Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung)	Arbeitslosenversicherung 2,8 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 11 %</li> <li>• Ausländer bei einem ausländischem Arbeitgeber – 33,19 %</li> </ul>	9 %
Beiträge für andere Einkunftsarten		Selbständige – 32,17 %	Der Beitragssatz gilt auch für Selbständige, Sportler, Künstler, Erwerbstätige auf Werkvertragsbasis, Landwirte usw., wobei der Steuersatz je nach Tätigkeit variiert
<b>Immobiliensteuer</b>	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,2% – 3% des Katasterwerts, wenn das Gebäude nicht für die wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Hat die Selbstverwaltung den Steuersatz nicht festgesetzt, dann:</li> <li>• 1,5% für bestimmte Gebäudetypen und Bauwerke</li> <li>• 0,2% – 0,6% für Wohneigentum (abhängig vom Katasterwert)</li> </ul>	0,3 – 3 % des besteuerten Werts
<b>Grundsteuer</b>	0,1 bis 2,5 % des steuerlichen Werts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,2% – 3% des Katasterwertes. Hat die Selbstverwaltung den Steuersatz nicht festgesetzt, dann 1,5% des Katasterwertes</li> <li>• zusätzlich 1,5% für unbewirtschaftetes Ackerland</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,01 - 4 % des steuerlichen Werts,</li> <li>• Pächter staatlicher Flächen zahlen 0,1 – 4 % des steuerlichen Werts</li> </ul>

## II. Umsatzsteuer – Registrierungspflicht

	Estland	Lettland	Litauen
<b>Geschäftstätigkeit wird in dem jeweiligen Staat ausgeübt</b>			
Lokale Steuerpflichtige	Die Grenze für die Erteilung einer Umsatzsteurnummer liegt bei EUR 16 000	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Gesamteinkommen aus innerhalb von einem Jahr (12 Monate) gelieferten steuerpflichtigen Waren und Dienstleistungen überschritt eine Summe von LVL 35 000 (ca. EUR 50 000)</li> <li>Freiwillige Registrierung ist möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Gesamteinkommen aus innerhalb von einem Jahr (12 Monate) gelieferten steuerpflichtigen Waren und Dienstleistungen überschritt eine Summe von</li> <li>LTL 100 000; <b>freiwillige Registrierung</b> ist möglich</li> </ul>
Ausländische Steuerpflichtige	Ein ausländisches Unternehmen, das in Estland keine Betriebsstätte hat, ist ab der Entstehung eines Umsatzes von EUR 16 000 <b>in Estland zur Umsatzsteuerregistrierung verpflichtet</b>	Vom Beginn der Lieferung der steuerpflichtigen Waren/Beginn der Erbringung der Dienstleistungen	Vom Beginn der Lieferung der steuerpflichtigen Waren/Beginn der Erbringung der Dienstleistungen
<b>Innere Gemeinschaftlicher Erwerb</b>			
Lokale Steuerpflichtige	Reverse Charge 20%	Der Gesamtwert der innerhalb eines Kalenderjahres aus anderen EU-Mitgliedstaaten erworbenen Waren (mit Ausnahme von Erwerb der Neufahrzeuge und der verbrauchsteuerpflichtigen Waren) überschreitet eine Summe von LVL 7 000 (ca. EUR 10 000), freiwillige Registrierung ist möglich	Der Gesamtwert der innerhalb eines Kalenderjahres aus anderen EU-Mitgliedstaaten erworbenen Waren (mit Ausnahme von Erwerb der Neufahrzeuge und der verbrauchsteuerpflichtigen Waren) überschreitet eine Summe von LTL 35 000, <b>freiwillige Registrierung</b> ist möglich
Ausländische Steuerpflichtige	Ein ausländisches Unternehmen, das in Estland keine Betriebsstätte hat, ist ab der Entstehung eines Umsatzes von EUR 16 000 <b>in Estland zur Umsatzsteuerregistrierung verpflichtet</b>		

	Estland	Lettland	Litauen
<b>Fernabsatz</b>			
Obligatorische Registrierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn der Gesamtwert des Fernverkaufs innerhalb von dem Kalenderjahr eine Summe von EUR 35 000 überschritten wird. Werden</li> <li>• Verbrauchsteuerpflichtige Waren von einem Steuerpflichtigen eines anderen EU-Staates an eine estnische natürliche Person verkauft, entsteht die Registrierungsspflicht ab dem Tag des Fernverkaufs</li> </ul>	Der Gesamtwert der innerhalb eines Kalenderjahres gelieferten Waren überschreitet eine Summe von LVL 24 000 (ca. EUR 34 200), oder die Waren sind verbrauchsteuerpflichtig	Der Gesamtwert der innerhalb eines Kalenderjahres gelieferten Waren überschreitet eine Summe von LTL 125 000, oder die Waren sind verbrauchsteuerpflichtig
Freiwillige Registrierung	Eine freiwillige Registrierung ist möglich, die unternehmerische Tätigkeit in Estland ist aber zu beweisen	Freiwillige Registrierung ist möglich	Wenn die obengenannten Summen nicht überschritten werden, ist die freiwillige Registrierung nur mit einer Erlaubnis des ausländischen Steueramts möglich
<b>Dauer der Registrierung als Umsatzsteuerzahler</b>			
Lokale Steuerpflichtige	Ein Antrag ist innerhalb von 3 Tagen nach der Entstehung eines Umsatzes von EUR 16 000 einzureichen. Die Registrierung erfolgt in 3 Werktagen	Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Einreichung des Antrags und der notwendigen Informationen	Innerhalb von 3 Tagen nach der Einreichung des Antrags und der notwendigen Informationen
Ausländische Steuerpflichtige	Die Registrierung erfolgt in 3 Werktagen nach der Einreichung des Antrags		

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Rückwirkende Registrierung	Wird eine nicht rechtzeitige Registrierung von der Finanzverwaltung festgestellt, erfolgt die Registrierung ab dem Tag der Entstehung der Meldepflicht	Nicht zulässig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückdatierung im Falle einer verspäteten Registrierung ist nicht möglich</li> <li>• Allerdings entsteht rückwirkend auf den Zeitpunkt der Registrierungspflicht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug</li> </ul>

### III. Körperschaftsteuer – Vorauszahlungspflicht

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
<b>Jährliche Körperschaftsteuer</b>			
Berichtsfrist	Innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb eines Monats nach der Feststellung des Jahresabschlusses, jedoch nicht später als 4 Monate nach Ablauf des Finanzjahres. (Am 1. Tag des 5. Monats des folgenden Steuerjahres)</li> <li>• Mit der Ausnahme der so genannten großen Unternehmen – nicht später als 7 Monate nach Ablauf des Finanzjahres</li> </ul>	Am 1. Tag des 6. Monats des folgenden Steuerjahres
Zahlungsfrist	Bei einbehaltenen Gewinnen (Thesaurierung) wird keine Körperschaftsteuer erhoben	Innerhalb von 15 Tagen nach der Einreichung der Körperschaftsteuererklärung	Am 1. Tag des 10. Monats des folgenden Steuerjahres

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Vorauszahlungspflicht	Vorauszahlungspflicht der Einzelunternehmer	Vorauszahlungspflicht für alle Unternehmen	Eine Vorauszahlungspflicht besteht, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte eines Unternehmens aus dem vorherigen Steuerjahr die Summe von LTL 1 Million (ca. EUR 289 620) überschritten haben
<b>Körperschaftsteuervorauszahlungen</b>			
Berichtsfrist	Handelsgesellschaften haben keine Vorauszahlungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb eines Monats nach der Feststellung des Jahresabschlusses, jedoch nicht später als 4 Monate nach Ablauf des Finanzjahres</li> <li>• Mit der Ausnahme der sogenannten „großen Unternehmen“ – nicht später als 7 Monate nach Ablauf des Finanzjahres</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zum letzten Tag des 1. Monats des laufenden Steuerjahrs, und</li> <li>• wenn die Angaben auf den innerhalb des vorherigen Jahres erreichten finanziellen Ergebnissen basieren, muss der zusätzliche Bericht bis zum letzten Tag des 10. Monats des laufenden Jahres vorgelegt werden</li> </ul>
Zahlungsfrist	Juristische Personen haben keine Vorauszahlungspflicht, weil die Besteuerung nur bei der Gewinnausschüttung erfolgt	Monatliche Zahlungen bis zum 15. Datum. Falls die monatlichen Zahlungen die Summe von LVL 500 (ca. EUR 750) nicht überschreiten, können sie einmal im Quartal bis zum 15. Datum des Folgemonats vorgenommen werden	Für die ersten drei Quartale: bis zum letzten Tag jedes Quartals, für das vierte Quartal: bis zum 25. des letzten Quartalmonats

## IV. Körperschaftsteuer – Kriterien Betriebstätte<sup>1</sup> (national)

	Estland	Lettland	Litauen
Allgemeine Kriterien	Dauerhafte Geschäftstätigkeit in Estland	Bestimmter Tätigkeitsort, dauerhafte Geschäftstätigkeit (z.B., im Laufe von 6 Monaten werden mehr als 30 Tage lang Dienstleistungen in Lettland erbracht)	Dauerhafte Geschäftstätigkeit, welche beispielsweise länger als 6 Monate dauert oder bei der der Wirtschaftskreislauf einer Transaktion vollständig durchlaufen wurde
	Die Kriterien aller drei Länder sind mehr oder weniger ähnlich.		
Baustelle und/oder andere Bautätigkeit	Je nach DBA – 6, 9 oder 12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Bauausführung oder Montage ab dem ersten Tag der Geschäftstätigkeit</li> <li>• Eine Bauausführung oder Montage, die der Erforschung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen dient, einschließlich der Nutzung von Brunnen und Schiffen für das gleiche Ziel (ab ersten Tag der Geschäftstätigkeit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Bauausführung oder Montage ab dem ersten Tag der Geschäftstätigkeit</li> <li>• Eine Bauausführung oder Montage, die der Erforschung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen dient, einschließlich der Nutzung von Brunnen und Schiffen für das gleiche Ziel (ab ersten Tag der Geschäftstätigkeit)</li> </ul>
Stellvertretung	Die Ausübung der Geschäftstätigkeit durch einen abhängigen Stellvertreter wird als Betriebstätte betrachtet; abhängig ist eine Person, die rechtlich und finanziell von dem ausländischen Unternehmen, das sie vertritt, abhängig ist. Sie übt die Geschäftstätigkeit im Interesse des ausländischen Unternehmens aus, ihre gewöhnliche Geschäftstätigkeit entspricht der Tätigkeit des Vertretenen		

<sup>1</sup> Betriebstätte eines Unternehmens bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung in einem anderen Land, durch die das ausländische Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in anderem Land ausübt. Die Kriterien der Betriebstätte helfen zu feststellen, ob die von dem Unternehmen in anderem Land ausgeübte Geschäftstätigkeit steuerpflichtig in diesem Land ist.



	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Ausnahmen	keine	Die Ausnahmen der Kriterien von der Betriebsstätte werden in den jeweiligen Steuerabkommen festgelegt, die Vorrang vor dem nationalen Recht haben	

## V. Vermeidung der Doppelbesteuerung

DBA Regelungen – Deutschland/Österreich<sup>1</sup>

Für Lettland sind die Abkommen anwendbar, soweit die gesetzliche Regelung nicht günstiger ist.

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
Zahl der anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ab 01.01.2013	53	53	47

### Quellensteuern auf Zahlungen für

	<b>Österreich</b>	<b>Deutschland</b>
<b>Estland</b>		
Dividenden	Unabhängig von der Höhe der Beteiligung erfolgt keine Besteuerung von Dividenden, sondern eine Besteuerung des Gewinns im Moment der Ausschüttung.	
Zinsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Marktübliche Zinsen werden nicht besteuert</li> <li>• Bei Zinsen, die nicht den Marktkonditionen entsprechen, wird die Differenz zwischen marktüblichem Zins und tatsächlichem Zins mit 21% besteuert.</li> </ul>	
Lizenzgebühren	21 %, wenn die Lizenzgebühr von der Republik Estland, örtlichen Selbstverwaltung, oder von der ansässigen oder nicht ansässigen Person durch ihre Betriebsstätte an eine in Estland ansässige natürliche Person bezahlt wird; 10 %, wenn die Lizenzgebühr an eine nicht ansässige natürliche Person bezahlt wird.	

<sup>1</sup> Die Tabelle zeigt nur die Bestimmungen der Steuerabkommen, die zwischen Deutschland oder Österreich und den Baltischen Staaten abgeschlossen wurden. Diese Bestimmungen gelten nur für die in Deutschland und in Österreich ansässigen Personen, die in dem jeweiligen Baltischen Staat sind.

<b>Lettland</b>		
Dividenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 %</li> <li>• 5 % wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 von Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 %</li> <li>• 5 % wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 von Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt</li> </ul>
Zinsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 %</li> <li>• 0 % auf Zinsen, die aus der Republik Lettland stammen und für ein durch Hermes-Deckung verbürgtes Darlehen oder an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft gezahlt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 %</li> <li>• 0 % auf Zinsen, die an jeweiligen staatlichen und finanziellen Institutionen, die sich zur Gänze im Eigentum dieser Regierung befindet, gezahlt und auf Zinsen, die aus Darlehen bezogen werden, für die diese Regierung bürgt</li> </ul>
Lizenzgebühren	10 % 5 % für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen	
<b>Litauen</b>		
Dividenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 %</li> <li>• 5 % wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 von Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt</li> </ul>	
Zinsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 %</li> <li>• 0 % auf Zinsen, die aus der Republik Litauen stammen und für ein durch Hermes-Deckung verbürgtes Darlehen oder an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft gezahlt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 %</li> <li>• 0 % auf Zinsen, die an jeweilige staatliche und finanzielle Institutionen, die sich zur Gänze im Eigentum dieser Regierung befinden, gezahlt werden, und auf Zinsen, die aus Darlehen bezogen werden, für die diese Regierung bürgt</li> </ul>

<b>Litauen</b>		
Lizenzgebühren	10 % 5 % für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen	
<b>Einkommen von natürlichen Personen</b>		
	<b>Österreich</b>	<b>Deutschland</b>
<b>Estland</b>		
Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung	Werden in Estland besteuert, wenn die Arbeit in Estland ausgeübt wird, es sei denn <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Empfänger hält sich in Estland insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres auf und die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Estland ansässig ist, und</li> <li>• die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber in Estland hat</li> </ul>	
Unabhängige Dienstleistungen	Werden in Estland besteuert, wenn der Empfänger eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in Estland ausübt	
<b>Einkommen von natürlichen Personen</b>		
	<b>Österreich</b>	<b>Deutschland</b>
<b>Lettland</b>		
Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung	Werden in Lettland besteuert, wenn die Arbeit in Lettland ausgeübt wird, sei denn <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Empfänger hält sich in Lettland insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres auf und die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Lettland ansässig ist, und</li> </ul>	Werden in Lettland besteuert, wenn die Arbeit in Lettland ausgeübt wird, es sei denn <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Empfänger hält sich in Lettland insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, auf und</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber in Lettland hat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Lettland ansässig ist, und die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber in Lettland hat</li> </ul>
Unabhängige Dienstleistungen	Werden in Estland besteuert, wenn der Empfänger eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in Estland ausübt	
<b>Litauen</b>		
Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung	<p>Werden in Litauen besteuert, wenn die Arbeit in Litauen ausgeübt wird, es sei denn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Empfänger hält sich in Litauen insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres auf und</li> <li>• die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in Litauen ansässig ist, und</li> <li>• die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat</li> </ul>	<p>Werden in Litauen besteuert, wenn die Arbeit in Litauen ausgeübt wird, es sei denn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Empfänger hält sich in Litauen insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, auf und</li> <li>• die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Litauen ansässig ist, und</li> <li>• die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber in Litauen hat</li> </ul>
Unabhängige Dienstleistungen	Werden in Estland besteuert, wenn der Empfänger eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in Estland ausübt	

	Estland		Lettland		Litauen	
	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland
<b>Einkünfte von Unternehmen: Kriterien der Betriebsstätte</b>						
Allgemeine Kriterien	Eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird		Eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird		Eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird	
Baustelle oder andere Bautätigkeit	Eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer neun Monate überschreitet		Eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer neun Monate überschreitet		Eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer neun Monate überschreitet	
Stellvertretung	Ist eine Person für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus		Ist eine Person für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus		Ist eine Person für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus	
Ausnahmen	Eine feste Geschäftseinrichtung wird nicht als Betriebsstätte betrachtet, wenn sie vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt (Lagerung, Informationssammlung, usw.)		Eine feste Geschäftseinrichtung wird nicht als Betriebsstätte betrachtet, wenn sie vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt (Lagerung, Informationssammlung, usw.)		Eine feste Geschäftseinrichtung wird nicht als Betriebsstätte betrachtet, wenn sie vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt (Lagerung, Informationssammlung, usw.)	



## VI. Steuertermine

	Estland	Lettland	Litauen
<b>Umsatzsteuer</b>	Am 20. Tag des Folgemonats	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am 20. Tag des Folgemonats</li> <li>• Bis zum 20. Tag des Folgemonats des Quartals</li> <li>• Bis zum 20. Tag des Folgemonats des Halbjahres</li> </ul>	Am 25. des Folgemonats
<b>Einkommensteuer</b>			
Wird von der abführenden Person einbehalten	Am 10. Tag des Folgemonats	Gleichzeitig mit der Auszahlung	Am 15. und am letzten Tag des laufenden Monats
Zahlung der ansässigen Person	Am 1. Juli nach Ende der Besteuerungsperiode (Kalenderjahr)	Die Steuererklärung ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 1. Juni des Folgejahres einzureichen, die Zahlung hat innerhalb von 15 Tagen nach der Einreichung der Steuererklärung zu erfolgen	Am 1. Mai des folgenden Kalenderjahres
Zahlung der nicht ansässigen Person	Am 1. Juli nach Ende der Besteuerungsperiode (Kalenderjahr)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Einkommens (falls ansässige Person den Staat verlässt)</li> <li>• Die Steuererklärung ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 1. Juni des Folgejahres einzureichen, die Zahlung hat innerhalb von 15 Tagen nach der Einreichung der Steuererklärung zu erfolgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb von 25 Tagen nach Erhalt des Einkommens</li> <li>• Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit: am 1. Mai des folgenden Kalenderjahres</li> </ul>

<b>Staatliche Sozialversicherungsbeiträge</b>	Am 10. Tag des Folgemonats	Das Finanzamt setzt die Frist individuell fest. Bei Selbständigen oder bei Ausländern – bis zum 15. Tag des Folgemonats des Quartals	Am 15. des Folgemonats
<b>Immobiliensteuer</b>	Keine	Einmal pro Quartal, aber nicht später als bis zum 31.03., 15.05., 15.08, 15.11.	Am 1. Februar des folgenden Kalenderjahres, notwendige Vorauszahlungen: bis zum letzten Tag im März, Juni und Juli des laufenden Kalenderjahres
<b>Grundsteuer</b>	Bis EUR 64 zum 31. März, ist die Steuer höher, restlicher Betrag bis zum 1. Oktober		Am 1. November des laufenden Kalenderjahres



## VII. Verrechnungspreise

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>					
Wesentliche Arten von Beziehungen, die eine Verbundenheit begründen	Beziehungen, in denen die Parteien gemeinsame wirtschaftliche Interessen haben oder in denen eine Partei einen dominierenden Einfluss auf die andere Partei hat, oder Arten von Beziehungen, die gesetzlich definiert sind	<i>Generell:</i> Arten von Beziehungen gesetzlich definiert	Beziehungen, in denen eine Partei Einfluss auf die andere hat, was zu Bedingungen von Transaktionen/ Geschäftsvorfällen führt, die von Bedingungen abweichen, in denen der maximale wirtschaftliche Nutzen bezweckt wird, oder Arten von Beziehungen, die gesetzlich definiert sind					
		<i>Konkrete Beispiele:</i> Unternehmen derselben Unternehmensgruppe Unternehmen und Mitglieder ihrer Verwaltungsorgane Unternehmen und deren Gesellschafter, deren Anteil folgenden Wert übersteigt: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">10%</td> <td style="text-align: center;">20%</td> <td style="text-align: center;">25%</td> </tr> </table> Unternehmen wenigstens teilweise in Besitz oder unter Kontrolle derselben Personen oder mit diesen verbundener Personen, deren Kontrollanteil folgenden Wert übersteigt: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">50%</td> <td style="text-align: center;">50%</td> <td style="text-align: center;">25%</td> </tr> </table> Transaktionen mit Betriebsstätten des Unternehmens		10%	20%	25%	50%	50%
10%	20%	25%						
50%	50%	25%						

Verpflichtung zur Vorlage von Verrechnungspreisdokumentation seit	2007	2013 (bis dahin bestand diese Verpflichtung ohne spezielle gesetzliche Grundlagen)	2004
Hauptkriterien für obligatorische Verrechnungspreisdokumentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kredit- und Versicherungs-institute</li> <li>• auf dem Wertpapiermarkt registrierter Unternehmensverband</li> <li>• eine Partei der Transaktion hat ihren Sitz in einer Steueroase</li> </ul> <p>Ansässiger Unternehmensverband (oder nichtansässig mit Betriebsstätte in Estland) mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 250 Mitarbeitern (einschließlich verbundener Personen) oder</li> <li>• Umsatz von über 50 000 000 EUR (einschließlich verbundener Personen) im Geschäftsjahr vor der Transaktion oder</li> </ul>	<p>Transaktionen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem verbundenen ausländischen Unternehmen</li> <li>• Unternehmen derselben Unternehmensgruppe</li> <li>• Unternehmen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind oder Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen;</li> <li>• Unternehmen in Staaten mit niedrigen Steuern bzw. ohne Steuern (Steueroasen)</li> </ul> <p><i>unter der Bedingung, dass:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Nettoumsatz des Unternehmens den Betrag von 1 000 000 LVL (ca. 1 422 900 EUR) pro Jahr übersteigt, und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Litauische Unternehmen, wenn deren Einkünfte aus Veräußerungen im Veranlagungszeitraum der Transaktion den Wert von 10 000 000 LTL (ca. 2 896 200 EUR) übersteigt (einschließlich Betriebsstätten ausländischer Unternehmen)</li> <li>• Kredit- und Versicherungs-institute</li> </ul>

	<b>Estland</b>	<b>Lettland</b>	<b>Litauen</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• konsolidierte Bilanz von über 43 000 000 EUR (einschließlich verbundener Personen) im Geschäftsjahr vor der Transaktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Volumen einer einzelnen Transaktion den Wert von 10 000 LVL (ca. 14 200 EUR) übersteigt</li> </ul>	
In der Verrechnungspreisdokumentation aufzuführende Informationen	OECD-Richtlinien empfohlen, soweit sie nicht nationalen Gesetzen und Vorschriften widersprechen		
Zulässige Methoden nach Priorität	Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufspreismethode, Kostenaufschlagsmethode, Rentabilitätsmethode, Gewinnaufteilungsmethode		
Bevorzugte Datenbank für Finanzanalysen	keine	AMADEUS	keine
Einreichungsfrist	60 Tage nach Anfrage der Steuerbehörde	30 Tage nach Anfrage der Steuerbehörde	

Risikozeitraum Betriebsprüfung	laufendes Jahr und 5 vergangene Jahre	5 vergangene Jahre	laufendes Jahr und 5 vergangene Jahre
Bußgeld für Nichteinreichung der Verrechnungspreisdokumentation	1 200 - 3 200 EUR	-	50 - 2 000 LTL (ca. 15 - 580 EUR)
Möglichkeit des Abschlusses eines Advance Price Agreement (APA, Vorab-Preisabsprache)	Nein	Ja, wenn Transaktionsvolumen über 1 000 000 LVL (ca. 1 422 900 EUR)	Ja
Preis des APA	keine Angabe	5 000 LVL (ca. 7 100 EUR)	-

## F. Buchhaltung

### I. Abgabetermine Jahresabschluss

Estland	Lettland	Litauen
Sechs Monate nach Ablauf des Finanzjahres	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Jahresabschluss wird durch die Hauptversammlung festgestellt</li> <li>• Innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung, jedoch nicht später als vier Monate nach Ablauf des Finanzjahres muss er dem Finanzamt Lettlands vorgelegt werden</li> </ul>	<p>Der Jahresabschluss wird durch die Hauptversammlung bestätigt. Er soll dem Verwalter des Handelsregisters vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb von 30 Tagen nach der Hauptversammlung, aber</li> <li>• Hauptversammlung soll innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Finanzjahres<sup>1</sup> abgehalten werden, d.h. der Jahresabschluss muss innerhalb von 4 Monaten und 30 Tagen ab Ende des Finanzjahres dem Handelsregister vorgelegt werden</li> </ul>

<sup>1</sup> Das Finanzjahr kann dem Kalenderjahr entsprechen; in der Satzung kann aber ein anderer Zwölfmonatszeitraum vorgesehen werden.

## II. Inhalte/Aufbau Jahresabschluss

Estland	Lettland		Litauen
<p>Nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat der buchhaltungspflichtige Unternehmer einen Jahresbericht, bestehend aus Jahresabschluss und Lagebericht zu erstellen. Ein Jahresabschluss beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz</li> <li>• Gewinn- und Verlustrechnung</li> <li>• Cashflow-Bericht</li> <li>• Eigenkapitalspiegel</li> <li>• Anhang</li> </ul>	<p>Allgemeiner Jahresabschluss beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz</li> <li>• Gewinn- und Verlustrechnung</li> <li>• Kapitalflussrechnung</li> <li>• Eigenkapitalveränderungsrechnung</li> <li>• Lagebericht</li> <li>• Anhang</li> </ul>	<p>Allgemeiner Jahresabschluss beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz</li> <li>• Gewinn- und Verlustrechnung</li> <li>• Kapitalflussrechnung</li> <li>• Eigenkapitalveränderungsrechnung</li> <li>• Begleittext</li> <li>• Jahresbericht (zusätzlich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkürzter Jahresabschluss kann aufgestellt werden, wenn zwei der folgenden drei Bedingungen zum Bilanzstichtag nicht vorliegen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsatzerlös des Geschäftsjahres: 10 Mio. LTL (ca. EUR 3 478 260).</li> <li>- Bilanzsumme: 6 Mio. LTL (ca. EUR 1 739 130)</li> <li>- Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 15</li> </ul> </li> <li>• Der verkürzte Jahresabschluss beinhaltet:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkürzte Bilanz</li> <li>- Verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung</li> <li>- Eigenkapitalveränderungsrechnung</li> <li>- Verkürzten Begleittext</li> </ul> </li> </ul>

### III. Zulässige Bilanzierungsstandards

Estland	Lettland	Litauen
<p>Grundsätze der Buchhaltung und Rechnungslegung eines Unternehmens müssen sich nach Anforderungen und Grundprinzipien des Buchführungsgesetzes richten. Angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• estnische Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder</li> <li>• 2. Internationaler Rechnungslegungsstandard nach den Vorschriften der Verordnung Nr.1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grundsätze der Buchhaltung und Rechnungslegung eines Unternehmens müssen sich nach den Anforderungen und Grundprinzipien des Buchführungsgesetzes Lettlands richten. Unternehmen können sowohl nationale lettische Buchführungsstandards als auch internationale Rechnungslegungsstandards (IAS) anwenden</li> <li>• Unternehmen, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) anwenden</li> </ul>	<p>Unternehmen, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt gehandelt werden, müssen nur die internationale Rechnungslegungsstandards (IAS) anwenden</p>
<p>Jahresabschlüsse der Kreditinstitute, Finanzverwaltungsunternehmen, Investitionsgesellschaften, Versicherer und Gesellschaften, deren Wertpapiere an der estnischen Börse oder an den Börsen anderer EWR-Staaten gehandelt werden, sind nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr.1606/2002 zu erstellen</p>		<p>Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung können sowohl die <i>Business Accounting Standards</i> (nationale) des Accounting Instituts von Litauen als auch die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) anwenden</p>





## G. Wirtschaftsprüfung

### I. Kriterien für Prüfungspflicht

Estland	Lettland	Litauen
<p>Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Aktiengesellschaften</li> <li>• Gesellschaften, die eine satzungsmäßige Abschlussprüfungspflicht haben</li> <li>• Ministerien und andere staatliche Institutionen</li> <li>• Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung</li> <li>• öffentlich-rechtliche Anstalten</li> <li>• Parteien, die eine staatliche Unterstützung erhalten</li> <li>• Handelsgesellschaften, bei denen der Staat ein Entscheidungsrecht im Sinne des Staatseigentumsgesetzes hat</li> <li>• Stiftungen, die gegründet sind: vom Staat oder von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, örtlichen Selbstverwaltung, Partei oder Handelsgesellschaft, bei denen der Staat ein Entscheidungsrecht hat</li> </ul>	<p>Wirtschaftsprüfungspflicht ohne Voraussetzungen für alle Behörden, die völlig oder teilweise eine Unterstützung vom Haushalt der Republik Lettland erhalten</p>	<p>Wirtschaftsprüfungspflicht ohne Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Unternehmen</li> <li>• Kommunale Unternehmen</li> <li>• Unternehmen von öffentlichem Interesse</li> <li>• AB (offene Aktiengesellschaft)</li> <li>• UAB (geschlossene Aktiengesellschaft), in der der Staat oder Gemeinde die Aktien haben</li> <li>• Die Gesellschaften, die einen Konzernabschluss (konsolidierten Jahresabschluss) erstellen müssen</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stiftungen, die aufgrund eines Testaments gegründet sind</li> <li>• Stiftungen, die eine satzungsmäßige Prüfungspflicht haben oder wenn die Prüfung durch den Beschluss des Aufsichtsrats festgelegt worden ist</li> </ul>		
<p>Prüfungspflicht des Jahresabschluss, wenn zwei der folgenden drei Bedingungen zum Bilanzstichtag vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzerlöse des Geschäftsjahres: 2 Mio. EUR</li> <li>• Bilanzsumme: 1 Mio. EUR</li> <li>• Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 30 oder wenn eine der folgenden drei Bedingungen zum Bilanzstichtag vorliegt:</li> <li>• Umsatzerlöse des Geschäftsjahres: 6 Mio. EUR</li> <li>• Bilanzsumme: 3 Mio. EUR</li> <li>• Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 90</li> </ul>	<p>Wirtschaftsprüfungspflicht mit Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalgesellschaften (SIA, AS) und Genossenschaften (sowie auch europäische Genossenschaften, die in Lettland eingetragen sind)</li> <li>• Europäische Handelsgesellschaften, wenn zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bilanzsumme beträgt LVL 250 000 (ca. EUR 355 718)</li> <li>- Umsatzerlöse LVL 500 000 (ca. EUR 711 436)</li> <li>- 3. Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 25</li> </ul> </li> </ul>	<p>Wirtschaftsprüfungspflicht mit Voraussetzungen:</p> <p>UAB (<i>geschlossene Aktiengesellschaft</i>), KB (<i>Genossenschaft</i>), TUB (<i>echte Kommanditgesellschaft</i>) und KUB (<i>Kommanditgesellschaft</i>), wenn alle Gesellschafter eine UAB oder AB sind, besteht eine Prüfungspflicht des Jahresabschlusses, wenn zwei der folgenden drei Voraussetzungen zum Bilanzstichtag erreicht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzerlöse des Geschäftsjahres: 12 Mio. LTL (ca. EUR 3 478 260)</li> <li>• Bilanzsumme: 6 Mio. LTL (ca. EUR 1 739 130)</li> <li>• Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 50</li> </ul>

## H. Wichtige Kontakte

### I. Wirtschaftskammern

Estland	Lettland	Litauen
<p><b>Estnische Kammer für Handel und Industrie</b>            Toom-Kooli 17            EE-10130 Tallinn            Tel: +372 604 0060            Fax: +372 604 0061            E-Mail: koda@koda.ee            Internet: www.koda.ee</p>	<p><b>Lettische Kammer für Handel und Industrie</b>            Krišjāņa Valdemāra iela 35            LV-1010 Rīga            Tel: +371 6722 5595            Fax: +371 6782 0092            E-Mail: info@chamber.lv            Internet: www.chamber.lv</p>	<p><b>Verband der Litauischen Kammern für Handel, Industrie und Handwerk</b>            J.Tumo-Vaižganto g. 9/1-63a            LT-01108 Vilnius            Tel: +370 5261 2102            Fax: +370 5261 2112            E-Mail: info@chambers.lt            Internet: www.chambers.lt</p>
<p><b>Amerikanische Handelskammer in Estland</b>            Tallinn Business Center (2. st), Harju 6            EE-610130 Tallinn            Tel: +372 631 0522            Fax: +372 631 0521            E-Mail: amcham@amcham.ee            Internet: www.amcham.ee</p>	<p><b>Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen</b>            Kronvalda bulvāris 3-12            LV-1010 Rīga            Tel: +371 6732 0718            Fax: +371 6783 0478            E-Mail: info.lv@ahk-balt.org            Internet: www.ahk-balt.org</p>	<p><b>Regionalkammer Vilnius</b>            Algirdo g. 31            LT-03219 Vilnius            Tel: +370 5213 5550            Fax: +370 5213 5542            E-Mail: vilnius@cci.lt            Internet: www.cci.lt</p>
<p><b>Baltisch-Arabische Handelskammer in Estland</b>            Puuvilla 19, Tallinn10314</p>	<p><b>Norwegische Handelskammer in Lettland</b>            Enkura iela 2-k18            LV-1048 Rīga            Tel. +371 29906600            E-Mail: office@nccl.lv            Internet: www.nccl.lv</p>	<p><b>Regionalkammer Kaunas</b>            K. Donelaičio g. 8            44213 Kaunas            Tel: +370 3722 9212            Fax: +370 3720 8330            E-Mail: chamber@chamber.lt            Internet: www.chamber.lt</p>

<p><b>Britisch-Estnisches Wirtschaftsforum</b>          Ahtri 6A          EE-10151 Tallinn          Tel: +372 5662 2623          Fax: +372 626 4360          E-Mail: becc@becc.ee          Internet: www.becc.ee</p>	<p><b>Britische Handelskammer in Lettland</b>          Jura Alunāna iela 5          LV-1010 Rīga          Tel: +371 6721 8042          Fax: +371 6721 8043          E-Mail: info@bcc.lv          Internet: ww.britcham.lv</p>	<p><b>Regionalkammer Klaipėda</b>          Danės g. 17          LT-92117 Klaipėda          Tel: +370 4639 0861          Mob: +370 8612 43494          Fax: +370 4641 0626          E-Mail: klaipeda@chambers.lt          Internet: www.kcci.lt</p>
<p><b>Estnische Landwirtschafts-Handelskammer</b>          J. Vilmsi 53G          EE-10147 Tallinn          Tel: +372 600 9349          Fax: +372 600 9350          E-Mail: info@epkk.ee          Internet: www.epkk.ee</p>	<p><b>Dänische Handelskammer in Lettland</b>          Elizabetes iela 41/43 a.k.240          LV-1010 Rīga          Tel: +371 2200 2977          Fax: +371 6716 7635          E-Mail: dcc@dcc.lv          Internet: www.dcc.lv</p>	<p><b>Regionalkammer Šiauliai</b>          Vilniaus g. 88          LT-76285 Šiauliai          Tel: +370 4152 3224          E-Mail: alfredas.jonuska@chambers.lt          Internet: www.rumai.lt</p>
<p><b>Spanisch-Estnische Handelskammer</b>          Kohtu 3A-2          EE-10130 Tallinn          Tel: +372 646 5234          E-Mail: info@secc.ee          Internet: www.secc.ee</p>	<p><b>Australische Handelskammer Riga</b>          Krišjāņa Barona 25/11          LV-1011 Rīga          Tel: +371 2639 4789          Fax: +371 6342 1704          E-Mail: dean@austcham.lv          Internet: www.austcham.lv</p>	<p><b>Regionalkammer Panevėžys</b>          Respublikos g. 34          LT- 35173 Panevėžys          Tel: +370 4546 3687          Fax: +370 4550 0309          E-Mail: visvaldas.matkevicius@chambers.lt          Internet: www.ccc.lt</p>

Estland	Lettland	Litauen
<p><b>Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland und Litauen</b>            Suurtüki 4b            EE-10133 Tallinn            Tel: +372 627 6940            Fax: +372 627 6950            E-Mail: info.ee@ahk-balt.org            Internet: www.ahk-balt.org</p>	<p><b>Schwedische Handelskammer in Lettland</b>            Strēlnieku iela 4a            LV-1010 Rīga            Tel:+371 6728 5667            Fax: +371 6783 0249            E-Mail: scc@scc.lv            Internet: www.scc.lv</p>	<p><b>Landwirtschaftskammer</b>            K. Donelaičio g. 2            LT-44213 Kaunas            Tel: +370 3740 0351            Fax: +370 3740 0350            E-Mail: a.stancikas@zur.lt            Internet: www.zur.lt</p>
<p><b>Estnisch-Aserbaidzhanische Handelskammer</b>            Harju Paasiku 22-45            EE-13916 Tallinn</p>	<p><b>Amerikanische Handelskammer in Lettland</b>            Torna iela 4, lia, 301            LV-1050 Rīga            Tel: +371 6721 2204            Fax: +371 6721 2204            E-Mail: amcham@amcham.lv            Internet: www.amcham.lv</p>	<p><b>Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland und Litauen</b>            Vinco Kudirkos g. 6            LT-03105 Vilnius            Tel: +370 5213 1122            Fax: +370 5213 1013            E-Mail: info.lt@ahk-balt.org            Internet: www.ahk-balt.org</p>
<p><b>Estnisch-Moldawische Handelskammer</b>            Harju Paasiku 22-45            EE-13916 Tallinn</p>	<p><b>Schweizerische Handelskammer in Lettland</b>            Krišjāņa Valdemāra 33-8b            LV-1010 Rīga            Tel: +371 6721 7421            Fax: +371 6721 7421            E-Mail: latvia@baltcham.ch            Internet: www.sbcc-chamber.com</p>	<p><b>Litauisch-Norwegische Handelskammer</b>            Didzioji g. 25            LT-01128 Vilnius            Tel: +370 5266 0319            Mob: +370 6100 2690            E-Mail: info@nlcc.lt            Internet: www.nlcc.lt</p>

<p><b>Schwedische Handelskammer in Estland</b>  Rüütli 9  EE-10130 Tallinn  Tel: +372 501 9813  E-Mail: info@swedishchamber.ee  Internet: www.swedishchamber.ee</p>	<p><b>Lettisch-Niederländische Handelskammer</b>  Elizabetes iela 51  LV-1010 Rīga  Tel: +371 6720 4680  Fax: +371 6720 4681  E-Mail: info@nlcc.lv  Internet: www.nlcc.lv</p>	<p><b>Schweiz-Baltische Handelskammer</b>  Lvovo 25, LT-00320 Vilnius  Tel.: +370 5 203 29 60  Fax: +370 5 203 29 44  E-Mail: Lithuania@BaltCham.CH  Internat: www.sveicarija.biz</p>
<p><b>Finnisch-Estnische Handelskammer</b>  Kännu 50  EE-13418 Tallinn  Tel: +372 5557 3337  E-Mail: info@fecc.ee  Internet: www.fecc.ee</p>	<p><b>Österreichische Wirtschafts- und Handelskammer</b>  Alberta iela 13  LV-1010 Rīga  Tel: +371 6735 8100  Fax: +371 6735 8101  E-Mail: riga@advantageaustria.org  Internet: <a href="http://www.bmeia.gv.at/lv/botschaft/riga/die-botschaft/oesterreichischestellen.html">http://www.bmeia.gv.at/lv/botschaft/riga/die-botschaft/oesterreichischestellen.html</a></p>	<p><b>Litauisch-Israelische Handelskammer</b>  Pilies g. 22-26  Vilnius  Mob: +370 6184 3462  Fax: +370 5266 0206  E-Mail: vytis@licc.lt  Internet: www.licc.lt</p>
<p><b>Dänisch-Estnische Handelskammer</b>  Gonsiori 7-32  EE-10117 Tallinn  Tel: +372 502 4006  E-Mail: info@decc.ee  Internet: www.decc.ee</p>		<p><b>Britische Handelskammer in Litauen</b>  Didzioji 5  LT-011128 Vilnius  Tel: +370 5269 0062  E-Mail: info@bccl.lt  Internet: www.bccl.lt</p>

Estland	Lettland	Litauen
<p><b>Schweiz-Baltische Handelskammer</b>  Gonsiori 34/8  EE-10128 Tallinn  Tel: +372 645 0916  Fax: +372 631 1577  E-Mail: <a href="mailto:swisschamber@online.ee">swisschamber@online.ee</a>  Internet: <a href="http://www.swissbalticchamber.com">www.swissbalticchamber.com</a></p>		<p><b>Dänische Handelskammer in Litauen</b>  Šv. Ignoto g. 5  LT-01120 Vilnius  Tel: +370 5272 6031  E-Mail: <a href="mailto:info@1q-consult.com">info@1q-consult.com</a>  Internet: <a href="http://www.1q-consult.com">www.1q-consult.com</a></p>
<p><b>Norwegisch-Estnische Handelskammer</b>  Tulika 9/11  EE-10613 Tallinn  Tel: + 372 640 9511  E-Mail: <a href="mailto:info@necc.ee">info@necc.ee</a>  Internet: <a href="http://www.necc.ee">www.necc.ee</a></p>		<p><b>Schwedische Handelskammer in Litauen</b>  Didžioji g. 16  LT-01128 Vilnius  Tel: +370 5248 7902  Mob: +370 6552 8266  E-Mail: <a href="mailto:info@swedish.lt">info@swedish.lt</a>  Internet: <a href="http://www.swedish.lt">www.swedish.lt</a></p>
		<p><b>Amerikanische Handelskammer in Litauen</b>  Konstitucijos 7, LT-09308 Vilnius  Tel: +370 5261 1181  E-Mail: <a href="mailto:acc@acc.lt">acc@acc.lt</a>  Internet: <a href="http://www.amcham.lt">www.amcham.lt</a></p>





## II. Wirtschaftsverbände

Estland	Lettland	Litauen
<p><b>Estnische Kammer für Handel und Industrie</b>            Toom-Kooli 17            EE-10130 Tallinn            Tel: +372 604 0060            Fax: +372 604 0061            E-Mail: koda@koda.ee            Internet: www.koda.ee</p>	<p><b>Lettischer Kaufmannsverband</b>            Bruņinieku iela 12-9            LV-1001 Rīga            Tel: +371 6729 7372            Fax: +371 6729 7364            E-Mail: irena@lta.lv            Internet: www.lta.lv</p>	<p><b>Verband der litauischen Industrie</b>            A.Vienuolio g. 8            LT-01104 Vilnius            Tel: +370 5243 1067            Fax: +370 5212 5209,            E-Mail: sekretoriatas@lpk.lt            Internet: www.lpk.lt</p>
<p><b>Verband der estnischen Möbelhersteller</b>            Kiriku 6            EE-10130 Tallinn            Internet: www.furnitureindustry.ee</p>	<p><b>Rat der ausländischen Investoren in Lettland (FICIL)</b>            Strēlnieku iela 1-3            LV-1010 Rīga            Tel: +371 6721 7201            Fax: +371 6721 7202            E-Mail: ficil@ficil.lv            Internet: www.ficil.lv</p>	<p><b>Verband des litauischen Geschäfts</b>            Gedimino pr. 50            LT-01110 Vilnius            Tel: +370 5212 1111            Fax: +370 5212 2621            E-Mail: info@lvk.lt            Internet: www.lvk.lt</p>
<p><b>Stiftung für Entwicklung der Geschäftstätigkeit (EAS)</b>            Lasnamäe 2            11412 Tallinn            Tel: +372 627 9700            E-Mail: eas@eas.ee            Internet: www.eas.ee</p>	<p><b>Lettische Agentur für Investitionen und Entwicklung</b>            Pērses iela 2            LV-1442 Rīga            Tel: +371 6703 9499            Fax: +371 6703 9401            E-Mail: liaa@liaa.gov.lv            Internet: www.liaa.gov.lv</p>	<p><b>Verband der litauischen gewerbetreibenden Arbeitgeber</b>            Algirdo g. 31            LT-03219 Vilnius            Tel: +370 5249 6448            +370 5249 8345            Fax: +370 5249 6448            E-Mail: info@lvdk.eu            Internet: www.lvdk.eu</p>

<p><b>Estnischer Bankverband</b>          Ahtri 12          EE-10151 Tallinn          Tel: +372 611 6567          Fax: +372 611 6568          E-Mail: pangaliit@pangaliit.ee          Internet: www.pangaliit.ee</p>	<p><b>Verband der lettischen Geschäftsbanken</b>          Pērses iela 9/11          LV-1011 Riga          Tel: +371 6728 4528          Fax: +371 6782 8170          E-Mail: asoc@bankasoc.lv          Internet: www.bankasoc.lv</p>	<p><b>Agentur für Entwicklung des Klein- und Mittelständischen Gewerbes</b>          Algirdo g. 31          LT-03219 Vilnius          Tel: +370 5249 6448          +370 5249 8345          Fax: +370 5249 6448          E-Mail: info@lvdk.eu          Internet: www.lvdk.eu</p>
<p><b>Verband des Klein- und Mittelständischen Gewerbes</b>          Tulika 19          EE-10613 Tallinn          Tel: +372 641 0920          Fax: + 372 641 0916          E-Mail: evea@evea.ee          Internet: www.evea.ee</p>	<p><b>Verband der Maschinenbau- und metallverarbeitenden Unternehmen</b>          Ezermalas iela 6k-109          LV-1006 Rīga          Tel: +371 6755 4825          Fax: +371 6708 9776          E-Mail: masoc@masoc.lv          Internet: www.masoc.lv/</p>	<p><b>Verband der Bauindustrie Beton und Fertigteile</b>          Ševčenkos g. 19          LT-03111 Vilnius          Tel: +370 5233 4631          Fax: +370 5233 4631          E-Mail: info@lsia.lt          Internet: www.lsia.lt</p>
<p><b>Verband der estnischen Tourismusgesellschaften</b>          Pärnu mnt. 20          EE-10141 Tallinn          Tel: +372 631 3013          Fax: +372 631 3622          E-Mail: info@etfl.ee          Internet: www.etfl.ee</p>	<p><b>Verband der lettischen Hersteller von Fenstern und Türen</b>          Krišjāņa Barona iela 99/1a          LV-1012 Rīga          Tel: +371 67316991          Fax: +371 67316991          E-Mail: lldra@lldra.lv          Internet: www.lldra.lv</p>	<p><b>Verband der litauischen Banken</b>          Konstitucijos pr. 7          LT-09308 Vilnius          Tel: +370 5249 6669          Fax: +370 5249 6139          E-Mail: info@lba.lt          Internet: www.lba.lt</p>

Estland	Lettland	Litauen
<p><b>Stiftung Qualifikationskammer</b>            Mustamäe tee 16            EE-10617 Tallinn            Tel: +372 679 1700            Fax: +372 679 1701            E-Mail: kutsekoda@kutsekoda.ee            Internet: www.kutsekoda.ee</p>	<p><b>Verband der lettischen            Tourismusagenten und -betreiber</b>            Skolas iela 3–201            LV-1010 Rīga            Tel: +371 6721 0065            Fax: +371 6721 0065            E-Mail: alta@alta.net.lv            Internet: www.alta.net.lv</p>	<p><b>Verband der litauischen            Straßentransportunternehmen LINAVA</b>            Jankiškių g. 41            LT-02300 Vilnius            Tel: +370 5278 6501            Fax.: +370 5278 6524            E-Mail: office@linava.lt            Internet: www.linava.lt</p>
<p><b>Estnischer Hotel- und            Gaststättenverband</b>            Kiriku 6            EE-10130 Tallinn            Tel: +372 641 1428            E-Mail: info@ehrl.ee            Internet: www.ehrl.ee</p>	<p><b>Lettischer Hotel- und            Gaststättenverband</b>            Aleksandra Čaka iela 55 – 223            LV-1011 Riga            Tel: +371 6701 4131            Fax: +371 6701 4131            E-Mail: info@hotel.lv            Internet: www.lvra.lv</p>	<p><b>Verband der litauischen Informatik-,            Telekommunikation- und Bürotech-            nikunternehmen INFOBALT</b>            Akademijos g. 2-519/520            LT-08412 Vilnius            Tel: +370 5262 2623            Fax: + 370 5262 2624            E-Mail: office@infobalt.lt            Internet: www.infobalt.lt</p>
<p><b>Verband der Säge- und Holzindustrie</b>            Viljandi mnt. 18a            EE-11216 Tallinn            Tel: +372 656 7643            Fax: +372 656 7644            E-Mail: info@empl.ee            Internet: www.empl.ee</p>	<p><b>Verband der Unternehmen der            Leichtindustrie</b>            Elizabetes iela 2-420            LV-1010 Rīga            Tel: +371 6703 9745            Fax: +371 6703 9745            E-Mail: stragu@latnet.lv            Internet: www.vrua.lv</p>	<p><b>Verband der litauischen Holzunter-            nehmen LIETUVOS MEDIENA</b>            Savanorių pr. 178            LT-03154 Vilnius            Tel: +370 5 2137325            Fax: +370 5 2137326            E-Mail: info@lietuvosmediena.lt            Internet: www.lietuvosmediena.lt</p>

<p><b>Verband der Autounternehmen</b>          Akadeemia tee 20          EE-12611 Tallinn          Tel: +372 641 2511          Fax: +372 641 2523          E-Mail: al@autoettevoteteliit.ee          Internet: www.autoettevoteteliit.ee</p>	<p><b>Verband der bevollmächtigten Autohändler</b>          Vangažu iela 16          LV-1024 Rīga          Tel: +371 6752 9979          Fax: +371 6754 0315          E-Mail: lpaa@lpaa.lv          Internet: www.lpaa.lv</p>	<p><b>Verband der litauischen Bauunternehmen</b>          Lukiškių g. 5-501, 502          LT-01108 Vilnius          Tel: +370 5212 5901          Fax: +370 5212 5901          E-Mail: info@statybininkai.lt          Internet: www.statybininkai.lt</p>
<p><b>Verband der Bergbauunternehmen</b>          Kadaka tee 82          EE-12618 Tallinn          Tel: +372 604 5260          E-Mail: emtel@emtel.ee</p>	<p><b>Verband der Baustoffhersteller</b>          Lielirbes iela 17a-28          LV-1046 Rīga          Tel: +371 2929 8138          Fax: +371 6703 3414          E-Mail: jakobsonsleonids@inbox.lv          Internet: www.bra.lv</p>	<p><b>Verband der litauischen Speditionsunternehmen LINEKA</b>          Verkių g. 44-306          LT-09109 Vilnius          Tel: +370 5277 9036          Fax: +370 5277 9036          E-Mail: info@lineka.lt          Internet: www.lineka.lt</p>
<p><b>Verband für Informations- und Kommunikationstechnologien</b>          Lõõtsa 6          EE-11415 Tallinn          Tel: +372 617 7145          Fax: +372 617 7146          E-Mail: info@itl.ee          Internet: www.itl.ee</p>	<p><b>Verband für Informations- und Kommunikationstechnologien</b>          Akadēmijas laukums 1-702          LV-1050 Rīga          Tel: +371 6722 6962          Fax: +371 6722 7879          E-Mail: info@telecom.lv          Internet: www.telecom.lv</p>	<p><b>Verband der litauischen Ingenieure</b>          Gedimino pr. 3 - 19          LT-01103 Vilnius          Tel: +370 5273 2318</p>

Estland	Lettland	Litauen
<p><b>Verband der Immobilienunternehmen</b>            Kiriku 6            EE-10130 Tallinn            Tel: +372 641 1516            Fax: +372 641 1516            E-Mail: ekfl@ekfl.ee            Internet: www.ekfl.ee</p>	<p><b>Verband der Immobilienmakler und Agenten</b>            Pulka iela 3            LV-1007 Rīga            Tel: +371 2910 5545            Fax: +371 6708 9626            E-Mail: nima1sv@yahoo.com            Internet: www.nima.lv</p>	<p><b>Verband der Immobilienmakler</b>            Konstitucijos pr. 23            LT-08105 Vilnius            E-Mail: vytautas.galinis@lnta.lt            Internet: www.lnta.lt</p>
<p><b>Assoziation der Großunternehmen</b>            Sadama 5/7            EE-10111 Tallinn            E-Mail: esea@esea.ee            Internet: www.esea.ee</p>	<p><b>Verband der offenen Technologien</b>            Bauskas iela 58a            LV-1004 Rīga            Tel: +371 26099342            E-Mail: lata@lata.org.lv            Internet: www.lata.org.lv</p>	<p><b>Verband der litauischen Landwirtschaftsunternehmen</b>  <b>Jeronimas Kraujelis</b>  <b>Präsident</b>            Tilto g. 35/4-6            LT-01101 Vilnius            Tel: +370 5212 2248            Fax: +370 5212 7696            E-Mail: info@lzuba.lt            Internet: www.lzuba.lt</p>
<p><b>Verband der estnischen Maschinenbau- und metallverarbeitenden Unternehmen</b>            Mustamäe tee 4            EE-10621 Tallinn            Tel: +372 611 5893            Fax: +372 656 6640            E-Mail: emliit@emliit.ee            Internet: www.emliit.ee</p>	<p><b>Lettischer Wirtschaftlerverband</b>            Krišjāņa Valdemāra iela 161            LV-1013 Rīga            E-Mail: lea@leaekonomisti.lv            Internet: www.leaekonomisti.lv</p>	

### III. Rödl & Partner

Estland	Lettland	Litauen
<p><b>Mart Nõmper</b> <b>Associate Partner</b> Roosikrantsi 2 EE-10119 Tallinn Tel: +372 680 5620 Fax: +372 680 5621 E-Mail: tallinn@roedl.pro Internet: www.roedl.com/ee</p>	<p><b>Jens-Christian Pastille, LL.M.</b> <b>Rechtsanwalt (Berlin, Rīga)</b> <b>Managing Partner Nordische und</b> <b>Baltische Staaten</b> <b>Rödl &amp; Partner</b> Kronvalda bulvāris 3-1 LV-1010 Rīga Tel: +371 6733 8125 Fax: +371 6733 8126 E-Mail: riga@roedl.pro Internet: www.roedl.com/lv</p>	<p><b>Tobias Kohler,</b> <b>Rechtsanwalt (München, Vilnius)</b> <b>Partner</b> <b>Rödl &amp; Partner</b> Tilto g. 1 LT-01101 Vilnius Tel: +370 5212 3590 Fax: +370 5279 1514 E-Mail: vilnius@roedl.pro Internet: www.roedl.com/lt</p>



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---





---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Unser Profil

---

Rödl & Partner ist mit 91 eigenen Niederlassungen in 40 Ländern vertreten. Die integrierte Beratungs- und Prüfungsgesellschaft für Recht, Steuern, Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung verdankt ihren dynamischen Erfolg 3.500 unternehmerisch denkenden Partnern und Mitarbeitern. Im engen Schulterschluss mit ihren Mandanten erarbeiten sie Informationen für fundierte – häufig grenzüberschreitende – Entscheidungen aus den Bereichen Wirtschaft, Steuern, Recht und IT und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Sorgfältig geplant folgten weitere Niederlassungen in Deutschland, in Mittel- und Osteuropa (ab 1989) sowie der Markteintritt in Asien (ab 1995), gefolgt von der Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2001), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – diesen teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönlichen Service und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unseren Ansatz der Kundenbetreuung: Die Bedürfnisse unserer Mandanten lassen sich nicht in einzelne Fachdisziplinen aufbrechen. Unser interdisziplinärer Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

### **Einzigartige Kombination**

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.

## **Impressum Baltische Staaten Almanach**

Ausgabe 2013

### **Herausgeber: Rödl & Partner Riga**

Kronvalda bulv. 3-1  
LV-1010 Riga  
Tel.: +371 (67) 33 81 25  
E-Mail: riga@roedl.pro

### **Verantwortlich für den Inhalt:**

**Jens-Christian Pastille** - riga@roedl.pro  
Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellern und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellern und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellern de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.